



## 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Schackendorf

für das Gebiet:

„Nördlich der Straße Zur Trave und östlich des Lilienweges“

---

Begründung

---

## **Inhalt**

- 1 Allgemeines
- 2 Lage und Umfang des Plangebietes
- 3 Planungserfordernis und Planungsziele
- 4 Planungsinhalte
- 5 Alternativstandorte, Standortfindung
- 6 Umweltbericht
- 7 Verkehrliche Erschließung
- 8 Ver- und Entsorgung

## 1 Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt (folgend ZVM) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Schackendorf durchzuführen. Mit dieser Planung soll eine Fläche für die dauerhafte Aufstellung eines Bauwagens für eine Naturgruppe zur Kinderbetreuung mit der Option auf die zusätzliche Errichtung eines Kindergartens/einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Schackendorf planungsrechtlich grundsätzlich abgesichert werden.

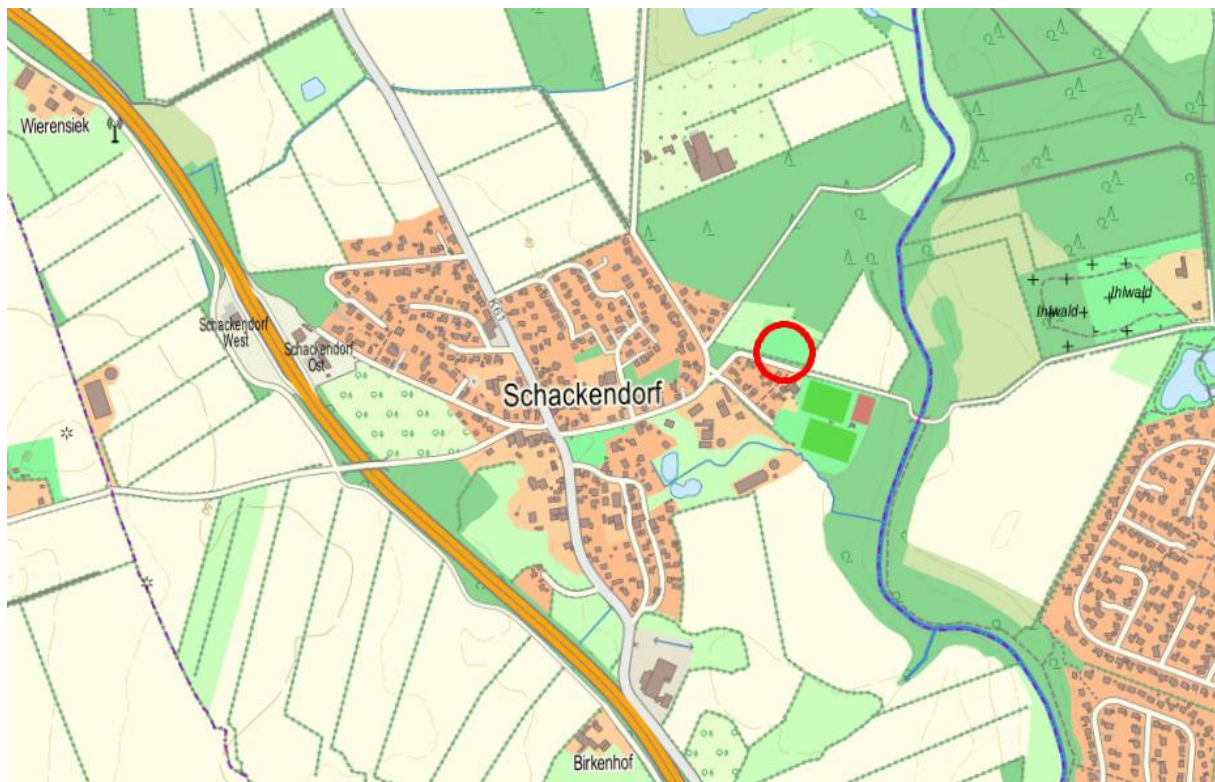


Abb. 1: Übersichtsplan, rot Lage Plangebiet

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 11.08.2005 stellt das Plangebiet als Grünfläche mit dem Standortsymbol „Sportplatz“ dar:



Abb. 2: Auszug Flächennutzungsplan

Im Landschaftsplan (Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, 29.07.1997) wurde diese Darstellung übernommen.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 „Travetal“, Verordnung vom 20.12.1966 in der zuletzt geänderten Fassung. In ihrer Stellungnahme vom 06.08.2024, konkretisiert am 10.02.2025, stellt die Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung für eine Abweichung von den Schutzbestimmungen in Aussicht.

Nördlich des Plangebietes befindet sich Wald. Der einzuhaltende Waldschutzstreifen von 30 m wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und wird auf der Vorhabenebene zu berücksichtigen sein.

Die Verbandsversammlung des ZVM hat am den abschließenden Beschluss über die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, IV 52 Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht mit Erlass vom genehmigt.

## 2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet der 41. Änderung liegt am östlichen Rand der Ortslage von Schackendorf. Es umfasst die Flurstücke 44/3 und 44/4 tlw., beide Flur 4 in der Gemarkung Schackendorf und hat eine Gesamtgröße von rd. 0,8 ha. Die genaue Lage und die Abgrenzung der Fläche ergeben sich aus der Planzeichnung 1:5000.



Abb. 3: rot Plangebiet

## 3 Planungserfordernis und Planungsziele

Nach derzeitiger Rechtslage besitzen Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu decken und entsprechende Einrichtungen vorzuhalten. Durch die entstandenen Neubaugebiete im Verbandsgebiet und dem damit verbundenen anhaltenden Bevölkerungswachstum reichen die bestehenden gemeindlichen Kindergartenplätze nicht mehr aus. Eine Erweiterung des vorhandenen Kindergartens südlich Zur Trave ist mangels Freiflächen nicht möglich. Aufgrund der Außenbereichslage ist es planungsrechtlich derzeit nicht zulässig, an dem nunmehr geplanten Standort bauliche Anlagen zu errichten.

Als zusätzliches Betreuungsangebot und zur Abmilderung des Fehlbedarfs wurde von der Gemeinde in 2021 ein Bauantrag für das Aufstellen eines Bauwagens gestellt. Mit Bescheid vom 15.11.2021 wurde die Baugenehmigung für das „Befristete Aufstellen eines Bauwagens als Naturunterkunft für eine Naturgruppe“ erteilt. Die Genehmigung war befristet bis zum 15.11.2024 und konnte bisher wegen des Widerspruchs zum Flächennutzungsplan nicht verlängert werden.



Abb. 4 und 5: Bauwagen, Aufnahme Januar 2025

Die Gemeinde möchte die Naturunterkunft etablieren und somit dauerhaft eine Naturgruppe als Betreuungsoption, ähnlich einem Waldkindergarten, anbieten. Die konkrete Nachfrage ist groß. Zusätzlich soll mittels Bauleitplanung die Option auf die Errichtung eines Kindergartens/einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Es gibt erste Überlegungen hierzu und entsprechende Aufstellungsbeschlüsse für eine Flächennutzungsplanänderung und einen Bebauungsplan. Das Verfahren für den Bebauungsplan ruht bis auf weiteres.

#### 4 Planungsinhalte

Nördlich der Straße Zur Trave befindet sich eine ca. 110 m breite unbebaute, die lange Zeit als Bolzplatz genutzt wurde. Hier steht seit einiger ein Bauwagen für die Naturgruppe des Kindergartens. Die Freiflächen werden extensiv gemäht.

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ mit dem Standortsymbol „Sportplatz“ dargestellt. Diese Darstellung wird in einer Tiefe von ca. 70 m, gemessen von der Straße Zur Trave in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert. Zusätzlich wird die Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken und Einrichtungen dienende Gebäude und Einrichtungen, Kinderbetreuung“ dargestellt.

## 5 Alternativstandorte, Standortfindung

Alternativstandorte wurden im Zuge der Antragstellung für die Entlassung aus dem Landschaftsschutz ermittelt und geprüft. Die Eignungsflächen sollen möglichst zusammenhängend, städtebaulich gut angebunden und kompakt angeordnet sein. Eine gute Anbindung an vorhandene Infrastruktur ist sinnvoll. Bei der Abwägung über die Vorhabenfläche kann deren Verfügbarkeit abschließend nicht unberücksichtigt bleiben.

Folgende Flächen wurden geprüft:



Abb. 6: Alternativflächen 1 - 7

**Fläche 1 Am Bornkamp**

Abb. 7: Auszug Flächennutzungsplan

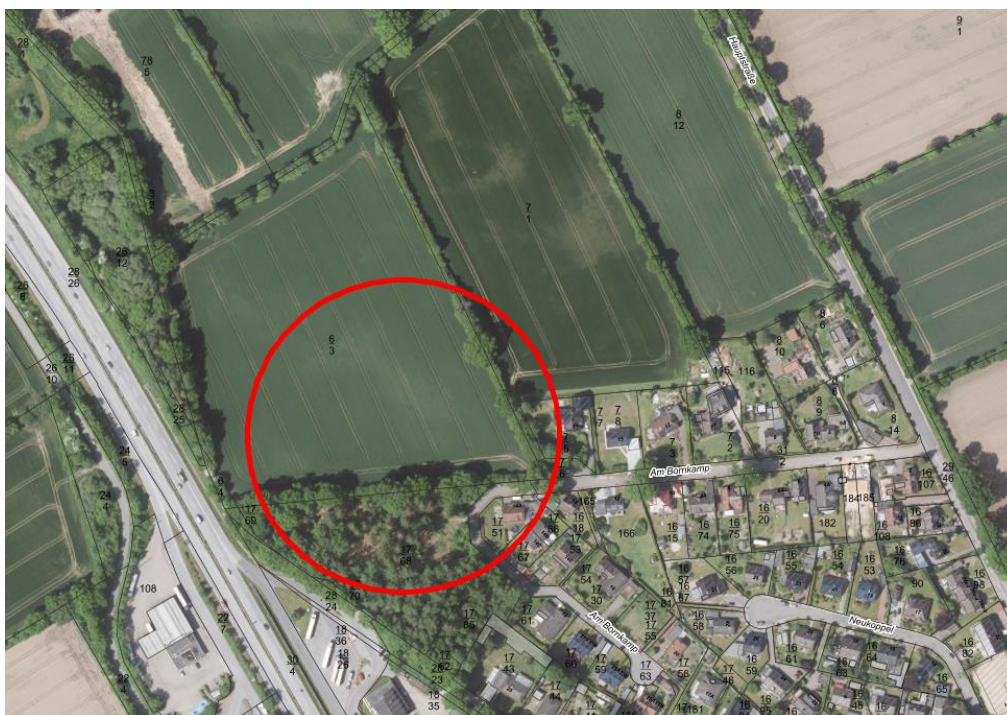


Abb. 8: Luftbild Fläche 1, 2022

| <b>Bewertung Fläche 1</b>                  |                                                                    |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| positiv                                    | negativ                                                            |
| ➤ geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung | ➤ Lage im archäologischen Interessensgebiet (ggf. Voruntersuchung) |

|                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ➤ geringe natürliche Ertragsfähigkeit                                      | ➤ <b>benachbart A 21, verlärm, Lärmaktionsplan</b><br>➤ Knick- und Waldabstände<br>➤ Landwirtschaftsfläche<br>➤ landschaftlich geprägt, nicht baulich<br>➤ Anbindung über Wohnstraße<br>➤ <b>Privateigentum, nicht verfügbar</b> |
| <b>Gesamtergebnis</b> <span style="float: right;"><b>ungeeignet</b></span> |                                                                                                                                                                                                                                  |

### Fläche 2 Bergstraße

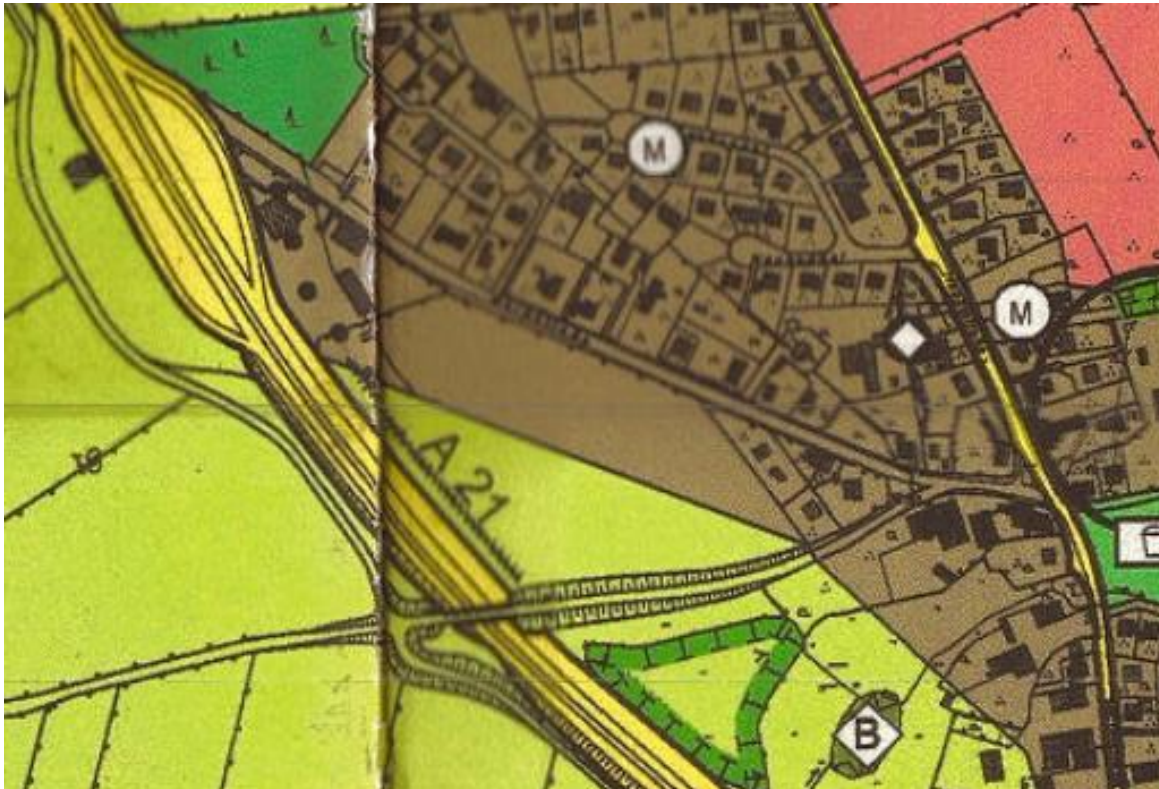


Abb. 9: Auszug Flächennutzungsplan

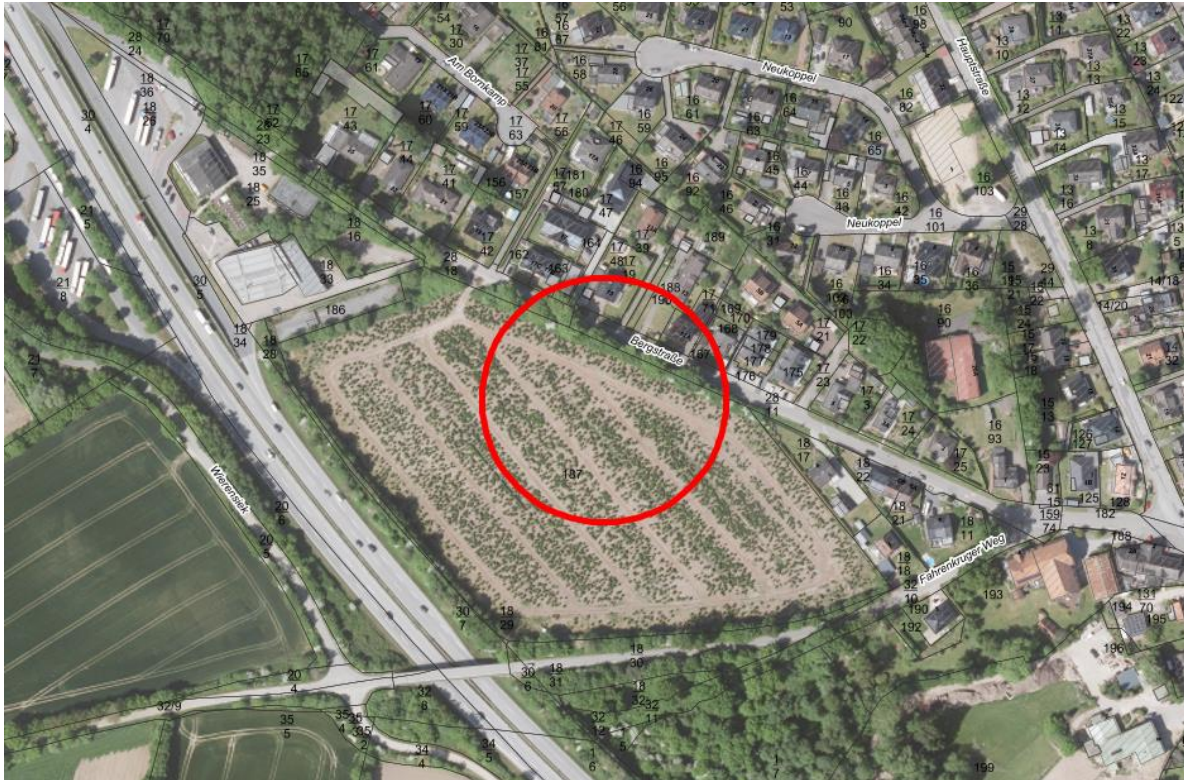


Abb. 10: Luftbild Fläche 2, 2022

| Bewertung Fläche 2                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| positiv                                                                                                                                                                                        | negativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung</li> <li>➤ geringe natürliche Ertragsfähigkeit</li> <li>➤ Anbindung an innere Erschließungsstraße</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lage im archäologischen Interessensgebiet (ggf. Voruntersuchung)</li> <li>➤ <b>benachbart A 21, verlärm, Lärmaktionsplan</b></li> <li>➤ Knickabstände</li> <li>➤ Landwirtschaftsfläche/Weihnachtsbaumkultur</li> <li>➤ <b>Privateigentum, nicht verfügbar</b></li> </ul> |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                                                                                                                                                          | <b>ungeeignet</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

### Fläche 3 Westlich der Hauptstraße, Ortsausgang Richtung Negernbötel

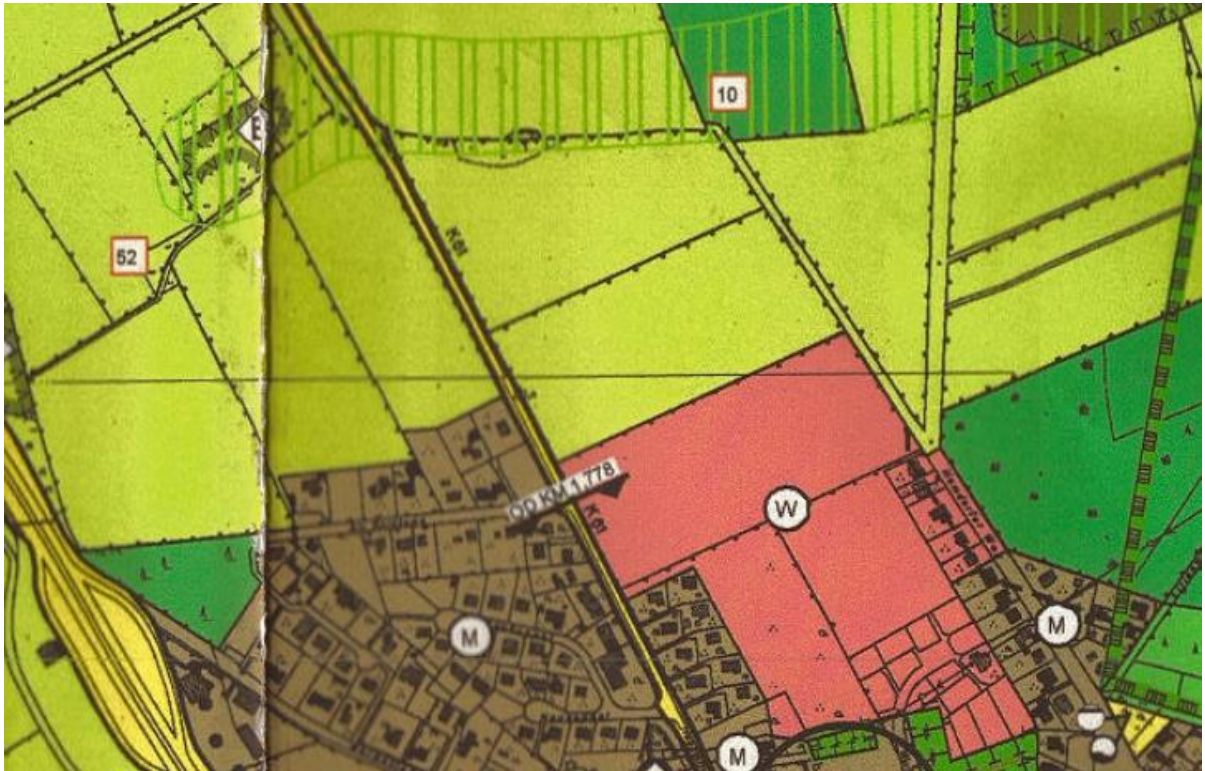


Abb. 11: Auszug Flächennutzungsplan



Abb. 12: Luftbild Fläche 3, 2022

| <b>Bewertung Fläche 3</b>                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| positiv                                                                                                                                                                            | negativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung</li> <li>➤ geringe natürliche Ertragsfähigkeit</li> <li>➤ Anbindung an K 61 vorhanden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lage im archäologischen Interessensgebiet (ggf. Voruntersuchung)</li> <li>➤ Knickabstände</li> <li>➤ Landwirtschaftsfläche</li> <li>➤ landschaftlich geprägt, nicht baulich</li> <li>➤ Ortsrand wird verschoben</li> <li>➤ <b>Privateigentum, nicht verfügbar</b></li> </ul> |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                                                                                                                                              | <b>bedingt geeignet</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

#### Fläche 4 Östlich der Hauptstraße, Ortsausgang Richtung Negernbötel

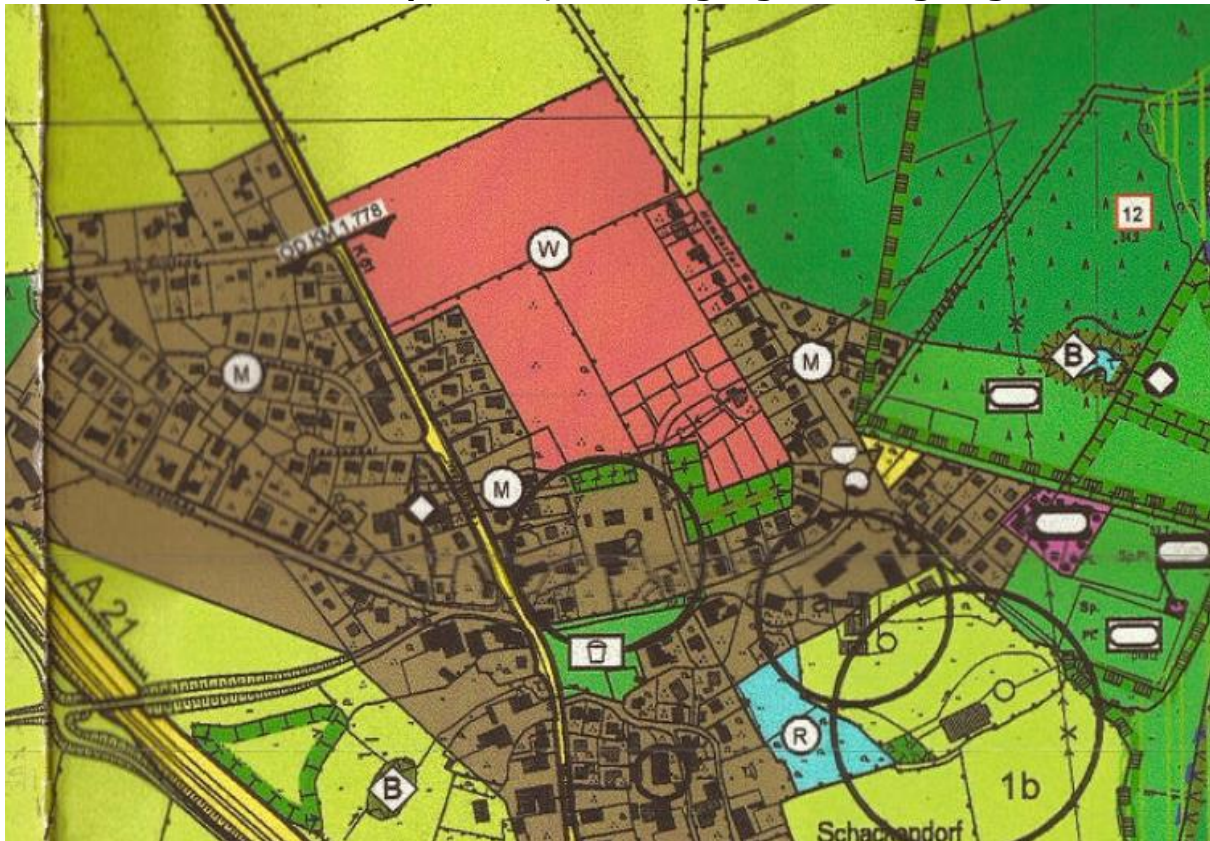


Abb. 13: Auszug Flächennutzungsplan



Abb.14: Luftbild Fläche 4, 2022

| <b>Bewertung Fläche 4</b>                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>positiv</b>                                                                                                                                                                     | <b>negativ</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung</li> <li>➤ geringe natürliche Ertragsfähigkeit</li> <li>➤ Anbindung an K 61 vorhanden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lage im archäologischen Interessensgebiet (ggf. Voruntersuchung)</li> <li>➤ Knickabstände</li> <li>➤ Landwirtschaftsfläche</li> <li>➤ abgesetzt von der Ortslage</li> <li>➤ landschaftlich geprägt, nicht baulich</li> <li>➤ <b>Privateigentum, nicht verfügbar</b></li> </ul> |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                                                                                                                                              | <b>ungeeignet</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Fläche 5 Östlich der Hauptstraße, Ortsausgang Richtung Negernbötel

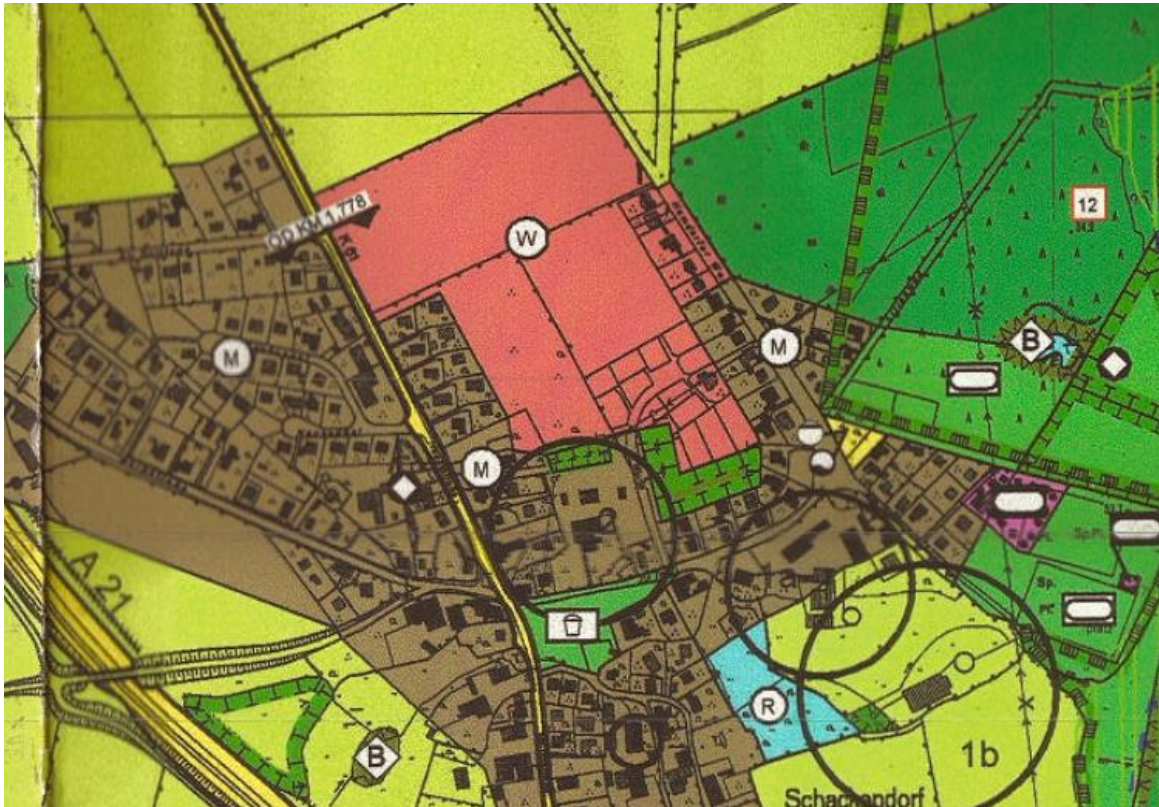


Abb. 15: Auszug Flächennutzungsplan



Abb. 16: Luftbild Fläche 5, 2022

| <b>Bewertung Fläche 5</b>                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| positiv                                                                                                                                                                            | negativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung</li> <li>➤ geringe natürliche Ertragsfähigkeit</li> <li>➤ Anbindung an K 61 vorhanden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Knickabstände</li> <li>➤ Landwirtschaftsfläche</li> <li>➤ landschaftlich geprägt, nicht baulich</li> <li>➤ Ortsrand wird verschoben, freie offene Landschaft schließt an</li> <li>➤ <b>Wohnbaureserve F-Plan</b></li> <li>➤ <b>Privateigentum, nicht verfügbar</b></li> </ul> |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                                                                                                                                              | <b>ungeeignet</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

### Fläche 6 Zur Trave

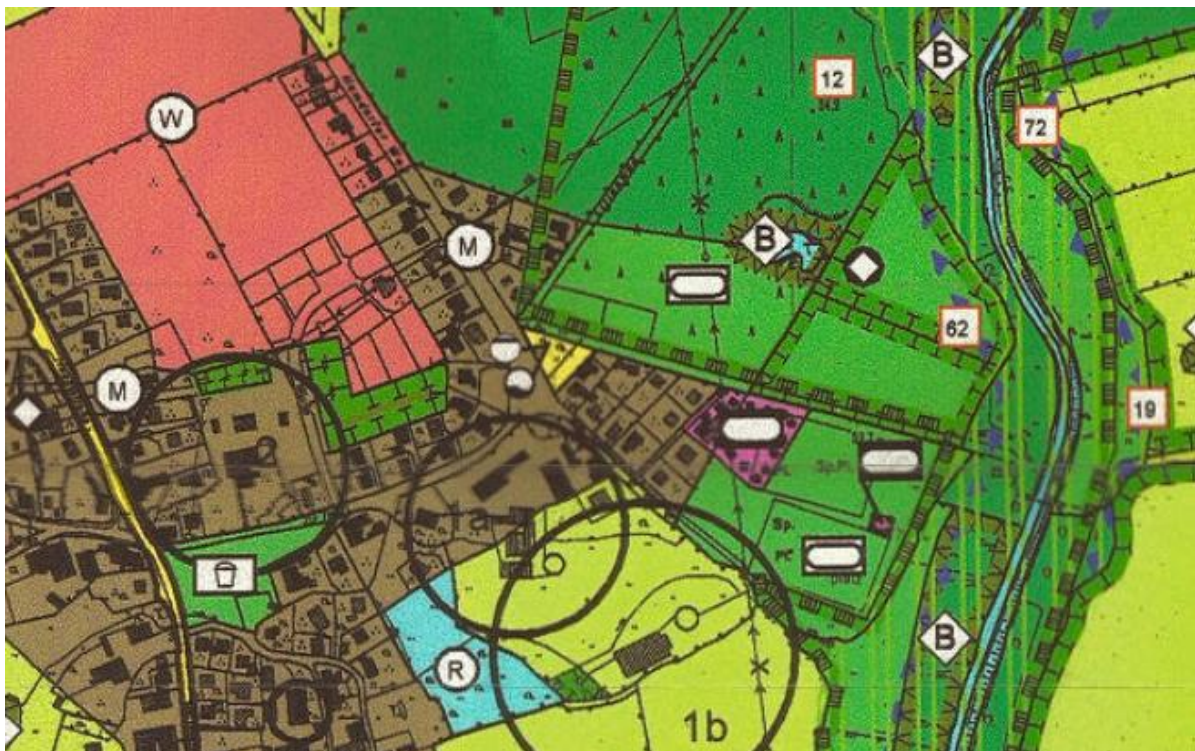


Abb. 17: Auszug Flächennutzungsplan

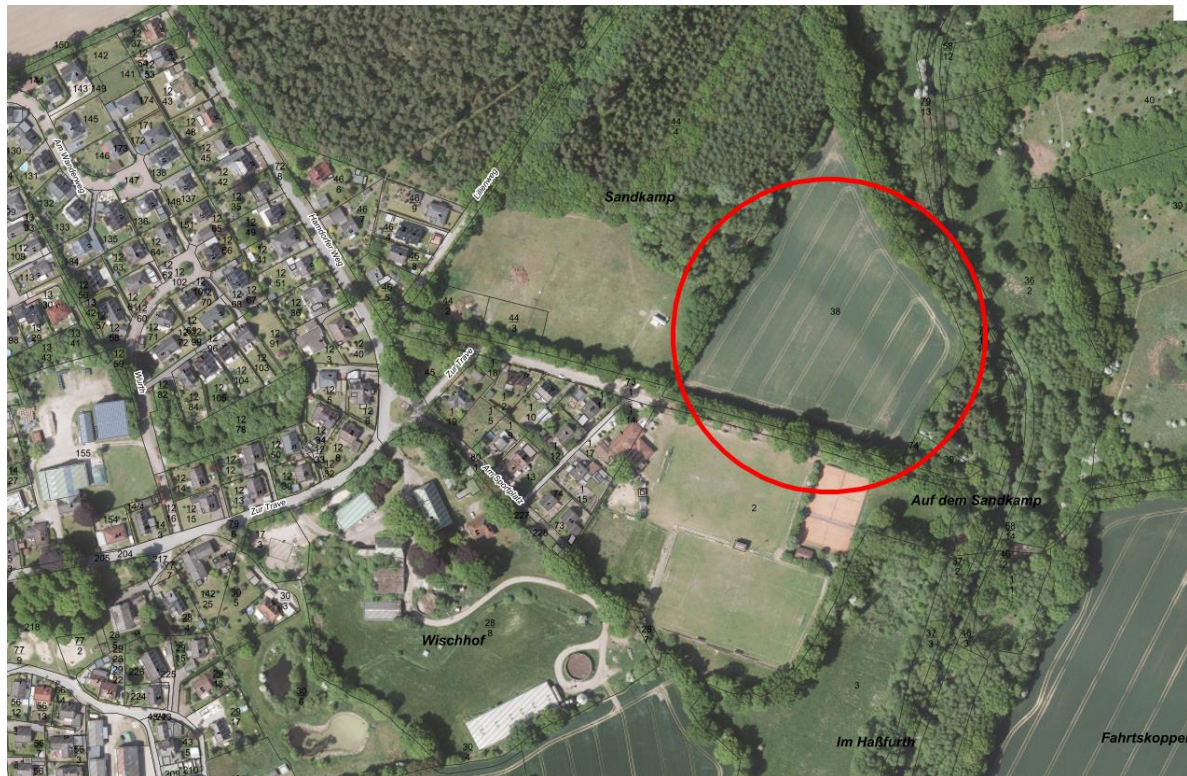


Abb. 18: Luftbild Fläche 6, 2022

| Bewertung Fläche 6                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| positiv                                                                                                                                               | negativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sehr geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung</li> <li>➤ sehr geringe natürliche Ertragsfähigkeit</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lage im archäologischen Interessensgebiet (ggf. Voruntersuchung)</li> <li>➤ Knick- und Waldabstände</li> <li>➤ Landwirtschaftsfläche</li> <li>➤ <b>abgesetzt von der Ortslage</b></li> <li>➤ Anbindung über Wohnstraße</li> <li>➤ Lage im LSG</li> <li>➤ <b>Privateigentum, nicht verfügbar</b></li> </ul> |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                                                                                                                 | <b>ungeeignet</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

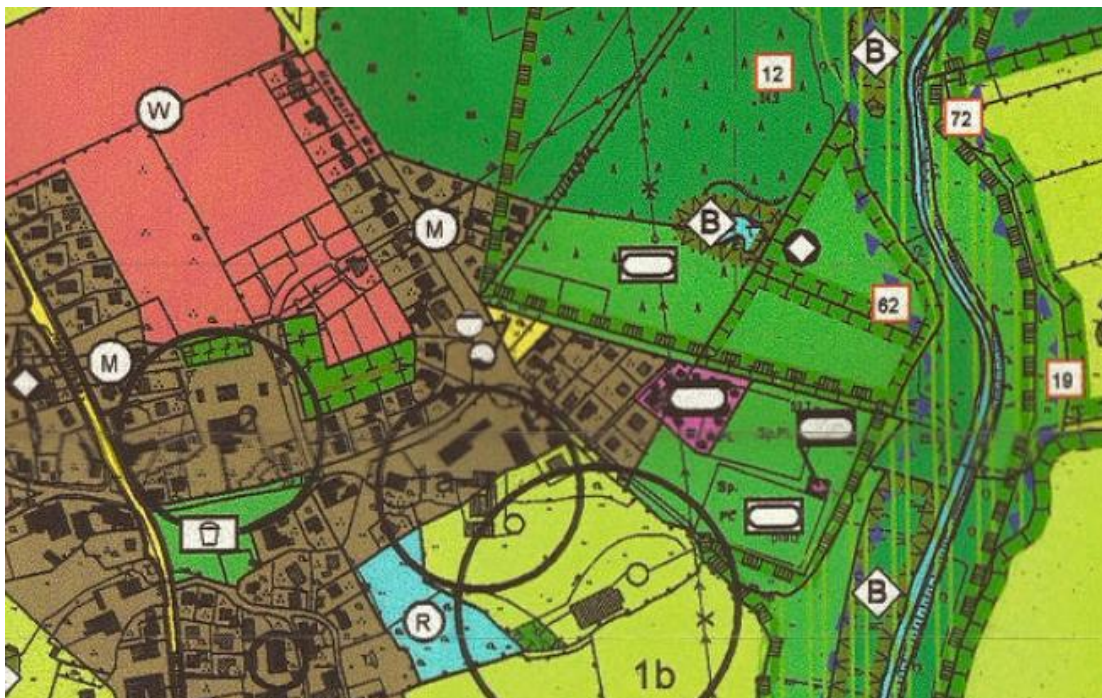
**Fläche 7 Zur Trave**

Abb. 19: Auszug Flächennutzungsplan



Abb. 20: Luftbild Fläche 7, 2022

| <b>Bewertung Fläche 7</b>                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| positiv                                                                                                                                               | negativ                                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sehr geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung</li> <li>➤ sehr geringe natürliche Ertragsfähigkeit</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lage im archäologischen Interessensgebiet (ggf. Voruntersuchung)</li> <li>➤ Knick- und Waldabstände</li> <li>➤ Anbindung über Wohnstraße</li> </ul> |





Abb. 22: Luftbild Fläche 7, 2022

Die Fläche im westlichen Teilbereich wird für traditionelle Brauchtumsfeste und sonstige Veranstaltungen genutzt. Hierzu gehören z.B. das Vogelschießen, aber auch das Osterfeuer oder das Biikebrennen.



Abb. 23: Fläche 7, Februar 2025



Abb. 24: Fläche 7, Februar 2025

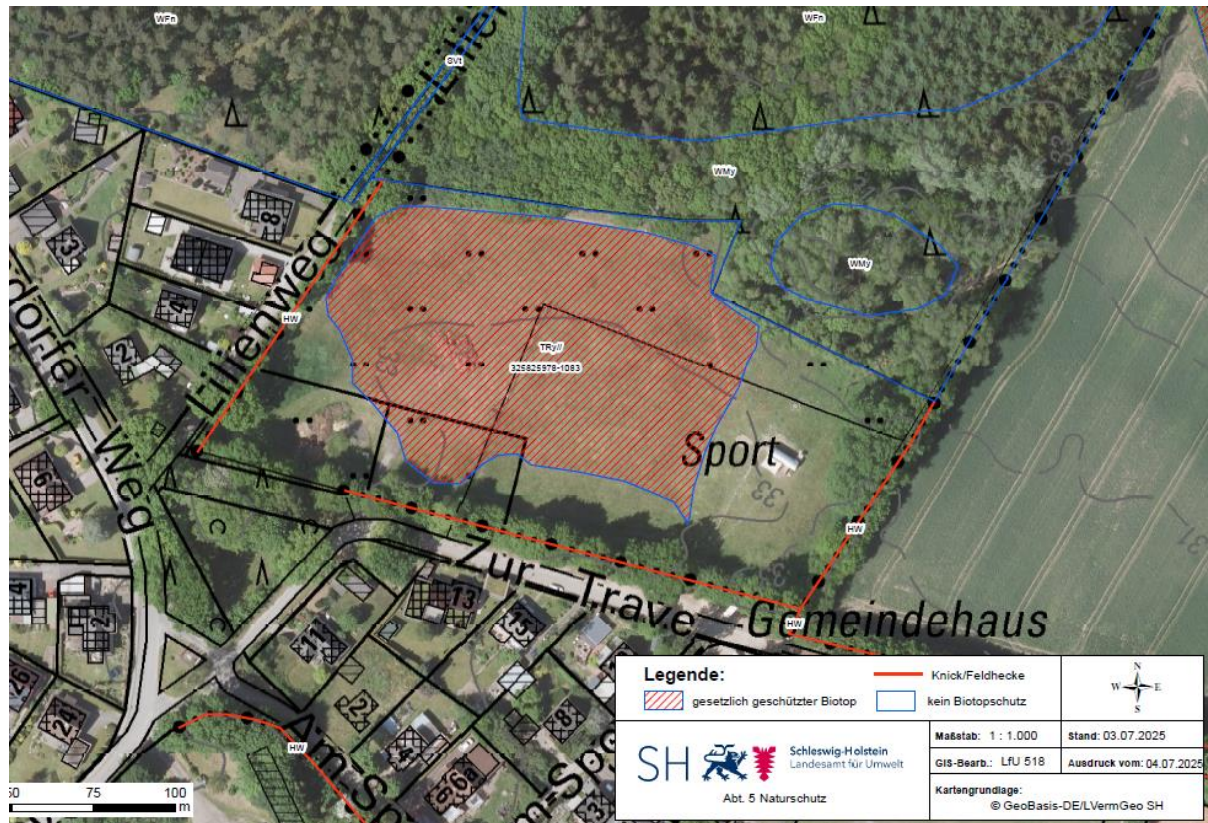
Da für die Aufstellung eines Bauwagens mit der Option eines Kindergartens die Fläche nicht in Gänze benötigt wird, galt es für die Gemeinde festzulegen, welcher Teilbereich hierfür planerisch gesichert werden soll.

Vordergründig erscheint der **westliche Teilbereich** städtebaulich besser geeignet, da er sich arrondierend an die bestehende Siedlungsstruktur anfügt. Die Fläche ist verkehrlich gut erschlossen und gut erreichbar. Ein Knickdurchbruch als Zufahrt ist vorhanden.

Bei einer Inanspruchnahme müsste die Gemeinde ihren Festplatz aufgeben. Die Nutzung des Festplatzes für traditionelle Feste wie das Osterfeuer oder das Biikebrennen lässt die Gemeinde befürchten, dass durch das langjährige Abbrennen der Pflanzenabfälle auf der Fläche Schadstoffe in den Boden gelangt sind, die unter Zugrundelegung der geplanten sensiblen Nutzung als Kinderspielfläche eine schädliche Bodenveränderung in Bezug auf den Pfad Boden-Mensch darstellen könnten. Müsste der Boden ausgetauscht werden, wäre dies ein deutlich stärkerer Eingriff in den Boden, den die Gemeinde auch aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich vermeiden möchte.

Mit Mail vom 07.07.2025 informiert die Untere Naturschutzbehörde darüber, dass die Alternativfläche Nr. 7 in weiten Teilen von der Oberen Naturschutzbehörde aktuell als geschütztes Biotop kartiert wurde. Es handelt sich um einen gesetzlich geschützten Trockenrasen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und § 1 Nr.

3d BiotopV SH. Das Aufstellen eines Bauwagens und langfristig auch der Bau eines Kindergartens sind auf diesen Flächen unzulässig. Die verbleibende Teilfläche in der südöstlichen Ecke ist zudem für die Errichtung eines Kindergartens zu klein.



Der **östliche Teilbereich** wurde viele Jahre als Bolzplatz genutzt. Seit einigen Jahren steht hier ein Bauwagen für die Naturgruppe des Kindergartens.

Die Fläche liegt am Ende einer schmalen, wenig ausgebauten Wohnstraße direkt gegenüber dem Kindergarten. Eine kleine unbefestigte Wendemöglichkeit für PKW ist vorhanden. Die Naturgruppe gehört zum Kindergarten. Die unmittelbare Nähe ist günstig, da bei Bedarf direkt auf die Einrichtungen des Kindergartens zurückgegriffen werden kann.

Es gibt für den östlichen Teilbereich von der Naturschutzbehörde eine verbindliche Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung nach LSG-VO vom 06.08.2024/10.02.2025. Eine Reduzierung des Plangebietes auf Flächen, für die eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung möglich erscheint, war hierfür unerlässlich.

### Abwägungsergebnis

In der Gesamtbetrachtung bewertet die Gemeinde die Standortvorteile der östlichen Teilfläche für eine Kinderbetreuungseinrichtung gegenüber dem Gebot der

kompakten Siedlungsentwicklung als gewichtiger und nimmt die mittel- bis langfristige leicht abgesetzte Lage der Fläche billigend in Kauf.

## **6 Umweltbericht**

### **6.1 Rechtlicher Rahmen (§ 2 Abs. 4 BauGB):**

Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltprüfung ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BauGB. Danach ist für die Belange nach den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und nach § 2a BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB darzulegen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Gemeinde hat nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belang dazu festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.

### **6.2 Planungsinhalte**

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen im Verbandsgebiet festgelegt. Damit wird unter Berücksichtigung der Bevölkerung eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung und damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert.

Dabei werden die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen durch Abwägung unter- und gegeneinander miteinander in Einklang gebracht. Die aktuelle Flächennutzungsplanänderung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für das dauerhafte Abstellen eines Bauwagens und die Errichtung eines Kindergartens und ist damit ein bedeutender Bestandteil der Daseinsvorsorge.

### **6.3 Ziele des Umweltschutzes**

Die Ziele der einschlägigen Gesetze, Normen und Pläne wurden in die Abwägung eingestellt oder nachrichtlich übernommen. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, wurden diese unmittelbar beachtet.

Folgende Fachgesetze, Normen und Fachplanungen sind in der Umweltprüfung geprüft/berücksichtigt worden:

#### Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)  
Landeswaldgesetz (LWaldG)  
Landesdenkmalschutzgesetz (LDSchG)  
Bundesbodenschutzgesetz (BBSchG)  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Landeswassergesetz (LWG)

#### Schutzgebiete- und geschützte Objekte

Gesetzlich besonders geschützte Biotope  
Natura 2000 – FFH-Gebiet 2127-391 „Travetal“  
Archäologische Fundstellen, Fundflächen und Interessensgebiete  
Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 „Travetal“ vom 20.12.1966

#### Fachplanungen

Landschaftsprogramm  
Landschaftsrahmenplan  
Landesentwicklungsplan  
Landschaftsplan  
Regionalplan

### **6.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt inhaltlich für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt methodisch jeweils zusammengefasst durch

- eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf die Darstellungen im veralteten Landschaftsplan (Schl.-Holst. Landgesellschaft, 29.07.1997) zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Der Bestand wurde erfasst und rechtlich bewertet. Hinsichtlich deren

Übernahme in die Planzeichnung gilt es zu berücksichtigen, dass bestehende kleinflächige Strukturen (Knicks) aufgrund der Großmaßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung und der nur grundlegend richtungsweisenden Darstellungen nicht dargestellt werden können.



Abb. 26: Luftbild 2022, rot Plangebiet

Da das Plangebiet mit den angrenzenden Knicks einfach strukturiert ist und in die vorhandenen Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird, wird auf eine klassifizierte Biotoptypenkartierung des Gehölzbestands nach der Biotopverordnung und eine gesonderte zeichnerische Darstellung verzichtet. Dies erfolgt ggf. im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung. Erst dann können die Knicks mit ihren Überhältern vermessen und in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen werden. Dann können auch weitergehende Schutzmaßnahmen (z.B. Knickschutzstreifen) verbindlich festgesetzt werden.

Für die Gesamtfläche gibt es eine aktuelle Einstufung der Oberen Naturschutzbehörde, die einen Großteil der Flächen als gesetzlich geschütztes Biotop klassifiziert. Die Abgrenzung und der Biotopbogen bilden die Grundlage für die Bestandsaufnahme.

Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Säugetieratlas, Haselmauskartierungen Stiftung Naturschutz, Umweltportal SH).

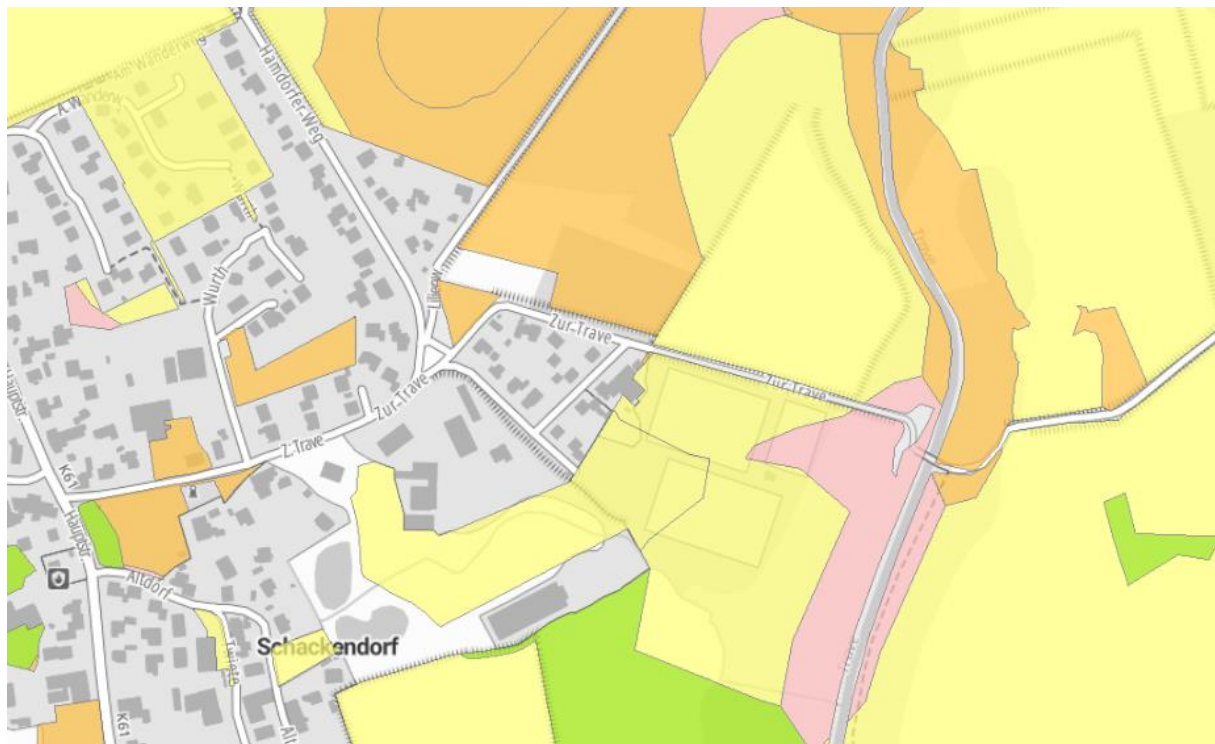
In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden, soweit auf Flächennutzungsplanebene möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase möglicher zukünftiger Vorhaben beschrieben.

Die Beschreibung erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Sie trägt zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung.

### **Boden, Fläche**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Gemeindegebiet von Schackendorf liegt im Übergangsbereich der Schleswig-Holsteinischen Geest zum Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Das Plangebiet gehört zum Naturraum Östliches Hügelland, zum Teilnaturraum Seengebiet der oberen Trave. Das Relief und die Bodenverhältnisse des Gemeindegebietes sind durch die Weichseleiszeit entstanden.



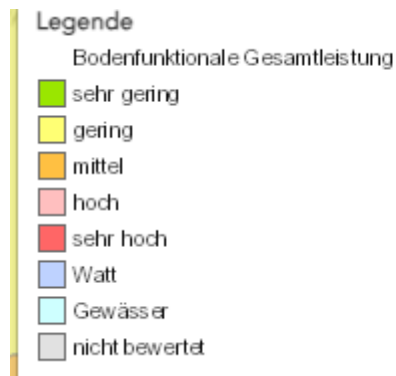
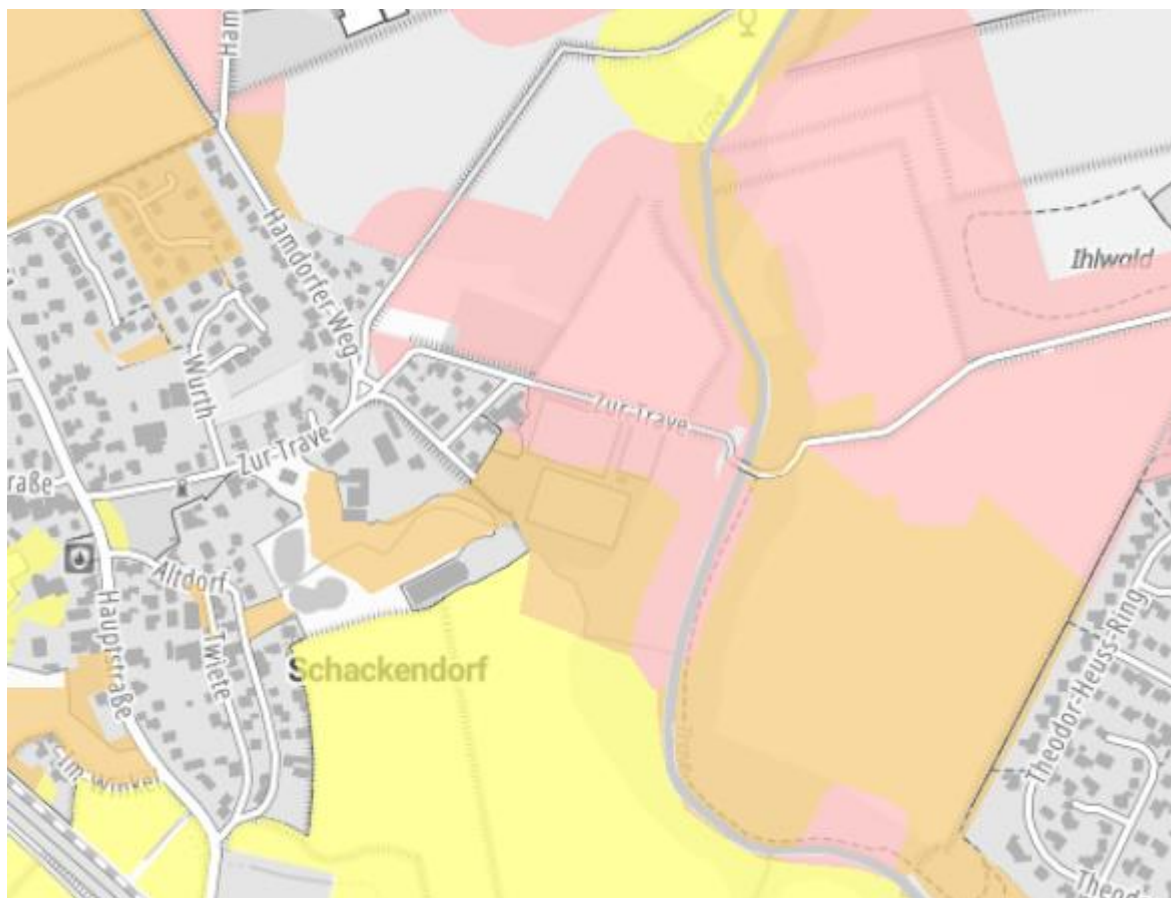


Abb. 27: Umweltportal SH, Boden, Bodenbewertung, Funktionale Gesamtbewertung

Die Eigenschaften und die Wertigkeit des Bodens werden in der bodenfunktionalen Gesamtbewertung zusammengefasst. Diese berücksichtigt sämtliche Funktionen des Bodens, wie Regelungsfunktion, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Produktions- und Nutzungsfunktion, Biotopfunktion. Das Plangebiet besitzt eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung. Es kann von einer allgemeinen Bedeutung bzw. Wertigkeit ausgegangen werden.



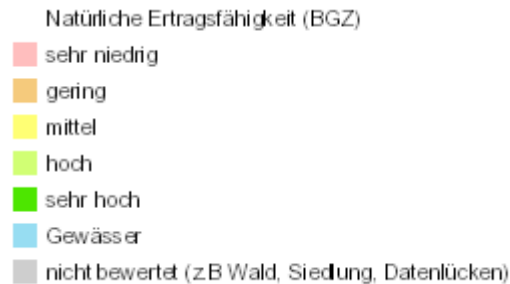


Abb. 28: Umweltportal SH, Boden, Bodenbewertung, Ertragsfähigkeit

Im Hinblick auf die Bedeutung des Bodens für die Landwirtschaft, kann von einer sehr geringen natürlichen Ertragsfähigkeit und damit von einer allgemeinen Bedeutung bzw. Wertigkeit ausgegangen werden.

In den einschlägigen Datenquellen gibt es keine Hinweise auf bindige Böden im Plangebiet.

Die aufgezeigten Merkmale und Eigenschaften des Bodens blieben bei Nichtdurchführung der Planung unverändert. Der Boden würde auch weiterhin der Entwicklung/Veränderung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die klimatischen Verhältnisse unterliegen.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die vorliegende Bauleitplanung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für die Errichtung einer einfachen Naturunterkunft für die Kinderbetreuung (Bauwagen) und den Neubau einer ortsfesten Kinderbetreuungseinrichtung.

Während der Bauphase der ortsfesten Einrichtung kann es durch das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen und damit zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen. Dies betrifft auch Flächen, die nicht mit baulichen Anlagen überstellt werden, sondern dauerhaft als offene Vegetationsflächen erhalten bleiben.

Bei einer Umsetzung der ortsfesten baulichen Anlage kommt es zu umfangreichen Teil- und Vollversiegelungen durch die die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Arten und als Bestandteil des Wasserhaushaltes sowie die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vollständig und dauerhaft entfallen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich.  
Maßnahmen sind erforderlich.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung sind Eingriffe in den Boden nicht vermeidbar.

Eine Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme von Boden mit nur allgemeiner Bedeutung und die Beschränkung der Versiegelungen auf ein Mindestmaß. Das Maß der Teil- und Vollversiegelungen kann konkret erst im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und/oder der konkreten Bauantragstellung bestimmt werden. Es wird angestrebt, den Ausgleich für die verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden auf dem Eingriffsgrundstück zu erbringen. Hierfür kommen insbesondere großzügige Pflanzflächen mit multifunktionaler Wirkung in Betracht.

Die Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und über geeignete Festsetzung gesichert. Der Flächennutzungsplan ist aufgrund der Großmaßstäblichkeit nur richtungsweisend.

Datenquellen: Landschaftsplan, Umweltportal SH

## **Gewässer**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Im Abstand von ca. 200 m in östlicher Richtung verläuft die Trave, deren Talraum bis an das Plangebiet heranreicht. Die Trave ist naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung und zeichnet sich in weiten Teilen als naturnah aus. Diese Qualität zeigt sich in der Festlegung der Trave als Natura 2000 – Gebiet, FFH – Gebiet „Travetal“. Im weiteren Verlauf ist die Trave aber auch Vorfluter für Abwässer aus der Regenrückhaltung und der Schmutzwasserentsorgung.

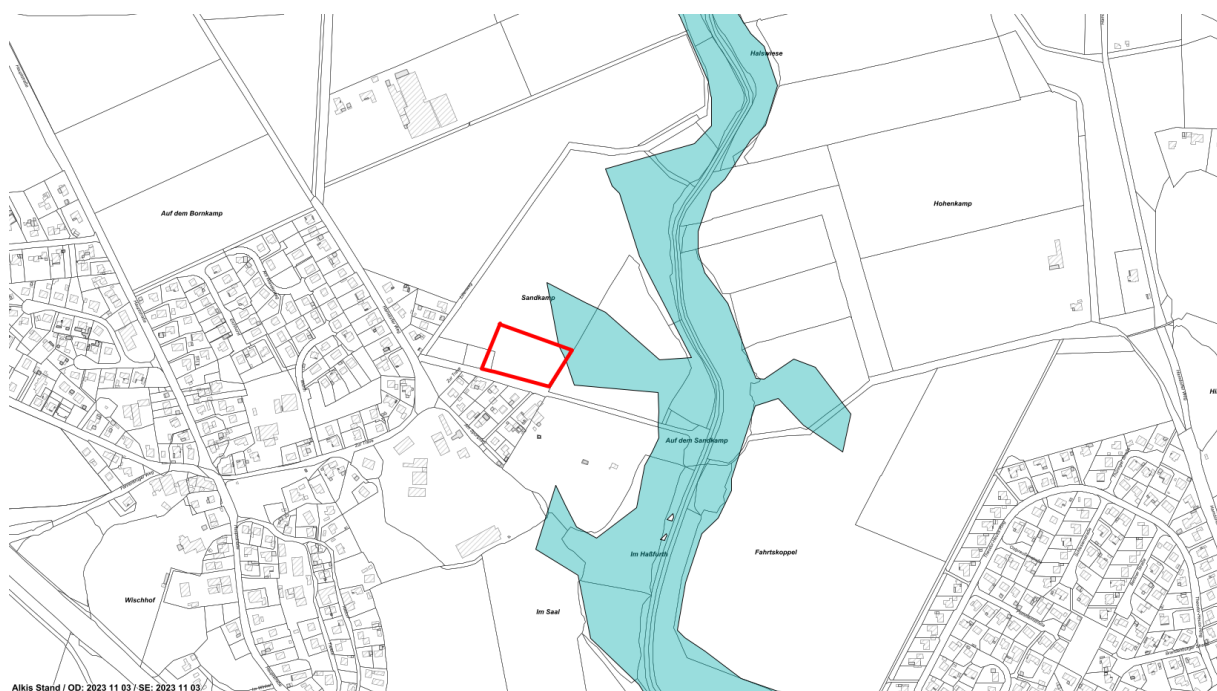


Abb. 29: GMSC, Talraum der Trave

Im und am Plangebiet gibt es keine stehenden Gewässer.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Situation für die Trave unverändert. Die Gewässerqualität würde auch weiterhin von Einträgen aus der Landwirtschaft und der Abwasserentsorgung sowie der Änderung der klimatischen Verhältnisse und den sinkenden Niederschlagsmengen bestimmt. Die Einleitungsmengen blieben gleich.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Auch bei Durchführung der Planung würde sich sowohl in der Bauphase als auch in der langfristigen Nutzung die Abwassermenge kaum messbar verändern. Die Abwassermengen werden als äußerst gering eingeschätzt. Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität wird ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf die Trave sind nicht erheblich.  
Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Wasserhaushalt**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Wasserhaushalt wird bestimmt von der Bodenbeschaffenheit, der jährlichen Niederschlagsmenge, der Grundwasserneubildung und der Verdunstung. Das Plangebiet weist diesbezüglich keine Besonderheiten auf, so dass dem örtlichen Wasserhaushalt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet wird.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Durch Verdichtungen während der Bauphase und eine anschließende Bebauung mit zusätzlichen Versiegelungen kommt es allgemein dauerhaft zu einem verstärkten Regenwasserabfluss. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der künftige Versiegelungsgrad nicht sicher abgeschätzt werden. Dies ist erst in der konkretisierenden Bauleitplanung möglich, die dann auch detaillierte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festsetzen wird. Es ist beabsichtigt, die Versickerung des Oberflächenwassers im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen. Zusätzlich werden Befestigungen jeglicher Art ausschließlich in wassergebundener Weise und vlldurchlässig zugelassen.

Im Rahmen der Abschichtung wird als entscheidende Grundlage auf der konkretisierenden Planungsebene der gemeinsamen Erlasses von Umweltministerium (MELUND) und Innenministerium (MILI) vom 10.10.2019 abgearbeitet. Da es sich um max. zwei überschaubare Bauvorhaben handelt, werden nur sehr geringe Niederschlagsmengen zu berücksichtigen sein. Vor diesem Hintergrund scheint die Abschichtung mit einer konkreten Prüfung auf Bebauungsebene vertretbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe diese Situation unverändert. Der lokale Wasserhaushalt würde sich ausschließlich im Zuge der allgemeinen Klimaveränderungen und die Verringerung der jährlichen Niederschlagsmengen ändern.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung und dem Fehlen alternativer Flächen sind Versiegelungen und damit eine Betroffenheit des Wasserhaushaltes nicht vermeidbar. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgt durch die Beschränkung der Versiegelungen auf ein Mindestmaß, die Verpflichtung zur Versickerung und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Wasser im Gebiet gehalten wird und es zu keiner Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes kommt.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der geringen Wassermengen absehbar nicht erheblich.

Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Datenquellen: Umweltportal SH, Bodenkarte von SH, Bodenbewertung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ldl. Räume

## **Luft**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen und -emissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Das Plangebiet liegt außerhalb stärker oder stark belasteter Gebiete. Eine gesundheitsschädigende Konzentration an Feinstaub, Stickoxiden oder CO<sub>2</sub> ist nicht anzunehmen. Für die Lufthygiene günstig sind die vorhandenen Gehölzbestände, die allgemein eine positive lufthygienische Funktion besitzen (Sauerstoffproduzent, Filterfunktion). Dieser Effekt wirkt jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Insgesamt kann eine gute lufthygienische Situation mit allgemeiner Bedeutung angenommen werden, die sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern würde.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Das Plangebiet mit den Kinderbetreuungseinrichtungen wird nicht stärker belastet als die übrigen Wohngrundstücke und führt selbst auch zu keiner messbaren Belastung des übrigen Gemeindegebietes. Die während der Bauphase von Baufahrzeugen verursachten Emissionen können ebenso wie die künftigen Anfahrten ins Plangebiet („Elterntaxi“) als geringfügig vernachlässigt werden. Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte ist nicht anzunehmen.

Zur Verbesserung der Lufthygiene werden im Bebauungsplan umfangreiche Gehölzanpflanzungen festgesetzt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann dies nur richtungsweisend vorgegeben werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht erheblich.  
Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Datenquellen: Landschaftsrahmenplan, Klimareport SH

## Klima

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Im landwirtschaftlich genutzten Bereich herrscht das typische Offenklimat. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzen die Ortslage von Schackendorf und das Plangebiet nicht.



Abb. 30: Umweltportal SH, Allgemein, braun klimasensitive Böden

Klimasensitive Böden sind nicht betroffen:

Zusammenfassend ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung für das Klima.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Versiegelungen tragen grundsätzlich zu einer stärkeren Erwärmung über Tag und einer höheren Verdunstungsrate bei. Da die zu erwartenden Versiegelungen durch eine feste Betreuungseinrichtungen jedoch als gering erwartet werden, werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

Unabhängig davon werden zur Verbesserung der Lufthygiene im Bebauungsplan zusätzliche Gehölzanpflanzungen festgesetzt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann dies nur richtungsweisend vorgegeben werden.

Auf das Klima hat die zu erwartende Bebauung keine Auswirkungen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Datenquellen: Landschaftsrahmenplan, Länderdateninfo, Klimareport SH, Umweltportal SH

### **Tiere, Artenschutz**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Die für die Fauna wertgebenden Biotopstrukturen im Plangebiet sind die vorhandenen Knicks. Diese Strukturen bieten hinsichtlich artenschutzrelevanter Tiervorkommen potentiellen Lebensraum für Brutvögel, Fledermäuse und Haselmäuse. Durch eine dauerhafte, rechtskonforme Knickpflege (Auf-den-Stock-Setzen alle 10 bis 15 Jahre) kommt es in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrend zu temporären Verlusten an Lebensraum für diese Arten.

Sämtliche Gehölze sind Nahrungs- und Bruthabitat für die Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel. Dies hat sich bei der Ortsbesichtigung im Frühjahr bestätigt. Es konnten rufende und balzende Tiere sowie Individuen mit Nistmaterial im Schnabel ausgemacht werden. Die Brutvogeldichte wird aufgrund des vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebotes als hoch angenommen. Bei den Vogelarten handelt es sich um angepasste, störungsunempfindliche Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch den Menschen, die durch die angrenzende Nutzung nicht in ihrem Verhalten beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Arten sind weit verbreitet und ungefährdet sowie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt

Bodenbrüter werden aufgrund der Beunruhigung und der regelmäßigen Mahd auch in der Brut- und Setzzeit ausgeschlossen.

In den Überhältern und sonstigen Großgehölzen Höhlenbrüter (z.B. Kleiber, Gartenbaumläufer, Buntspecht) und auch höhlenbewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatschG streng geschützt und zudem Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Die gut ausgebildeten linearen Gehölzstrukturen in guter Vernetzung mit der reich strukturierten Knicklandschaft sind als Flugstraße für diverse Fledermausarten geeignet. Die Hauptflugroute der Fledermäuse aus den Kalkberghöhlen verläuft nicht über das Plangebiet, sondern vom Kalkberg über die Rantzauschiele zu den Fischteichen, die ca. 850 m östlich des Plangebietes liegen.



Abb. 31: GMSC, rotumrahmt Plangebiet, rot umkreist Nachweise Wasserfledermaus (1996), Mückenfledermaus (2003)

Aufgrund des Anteils an Haselsträuchern in den Knicks besitzen diese Potential als Habitat für Haselmäuse. Bei den Ortsbesichtigungen wurde gezielt nach Nestern und Fraßspuren gesucht. Dabei wurden in allen Abschnitten weder Kobel noch Haselnussschalen mit den typischen senkrecht zum Loch verlaufenden Zahnabdrücken gefunden. Dies erlaubt jedoch keinen sicheren Rückschluss auf das Fehlen von Haselmäusen. Nussschalen sind im Frühjahr oftmals nicht mehr aufzufinden und die Kobel sind häufig durch Frühjahrswinde verweht. Es gibt keine bekannten Nachweise für dieses Gebiet in den Kartierungen der Stiftung Naturschutz und in der Landesdatenbank.



Abb. 32: GMSC, rot Plangebiet, blau Nachweis Grasfrosch (1984, 1999, 2020)

In der näheren Umgebung des Plangebietes gibt es einen Nachweis für den Grasfrosch aus dem Jahr 1984. Jenseits der Trave gibt es zwei weitere Nachweise aus den Jahren 1999 und 2020. Grasfrösche gehören zu den geschützten (nicht streng geschützten) Arten. Der Grasfrosch ist eine euryöke, weit verbreitete Amphibienart. Er ist wenig spezialisiert und benötigt keine besonderen Umweltbedingungen, weshalb er sehr anpassungsfähig ist und unterschiedliche Lebensräume besiedelt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Trave als Laichgewässer für den Grasfrosch dient, da weitere geeignete Laichgewässer nicht vorhanden sind. Nach einer kurzen Laichzeit im zeitigen Frühjahr wandern die Tiere allgemein zügig in ihre Sommerlebensräume ab. Diese sind vorzugsweise feuchte Wälder und Wiesen. Solche kommen in der Umgebung des Plangebietes vor. Das Plangebiet selbst besitzt diese Eigenschaften, ggf. mit Ausnahme der Knicks, jedoch nicht. Die Knicks besitzen Potential als Winterlebensraum.

Reptilien sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Gehölzstrukturen von allgemeiner Bedeutung für die Fauna.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die aktuelle Situation für die Fauna zunächst unverändert und wäre weiterhin den Einflüssen durch die bestehende Nutzung und den Klimawandel ausgesetzt. Aufgrund der klimatischen Veränderungen

mit sinkenden Niederschlagsmengen ist nicht auszuschließen, dass die Trave ihre Qualität als Laichgewässer verliert und der Grasfroschbestand abnimmt.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Der Knick hat eine besondere Bedeutung als Tierlebensraum. Die landwirtschaftliche Fläche hingegen ist von allgemeiner Bedeutung. Bei der Umsetzung der Planung gehen Flächen mit nur allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren. In die randlichen Knicks wird nicht eingegriffen. Sie werden im nachfolgenden Bebauungsplan über großzügige Knickschutzstreifen dauerhaft geschützt.

Die Auswirkungen für die Fauna sind nicht erheblich.  
Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Bestandsaufnahme einschl. Bewertung wurde im Vorangegangenen bereits durchgeführt. Die Lebensraumsituation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung für die potentiell vorkommenden Arten unverändert. Einfluss auf die Habitateignung hätten weiterhin die regelmäßige Knickpflege und die allgemeinen Veränderungen durch den Klimawandel, insbesondere auf den Talraum und die Wassermengen der Trave.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Bei der Betrachtung der Arten ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen, ob durch die Auswirkungen der Planung naturschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen können. Folgende Tatbestände sind zu prüfen:

- Tötungen
- Störungen
- Verlust oder Umnutzung von Habitaten

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot

#### *Vögel*

In die bestehenden Knicks wird nicht eingegriffen. Tötungen oder Verletzungen von flugunfähigen Jungvögeln oder Zerstörungen von Gelegen können ausgeschlossen werden.

#### *Fledermäuse*

In die bestehenden Knicks wird nicht eingegriffen. Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten können ausgeschlossen werden.

*Haselmäuse*

Eine Tötung von Haselmäusen wird ausgeschlossen, da in den vorhandenen Knick nicht eingegriffen wird.

*Amphibien*

Eine Tötung von Amphibien wird ausgeschlossen, da in den vorhandenen Knick nicht eingegriffen wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot*Vögel*

Während einer möglichen Bauphase kann es zu einem temporären Verscheuchen gebüschbrütender Vogelarten kommen. Der Vogelbesatz in einer Umgebung von ca. 1 km ist nicht so hoch, dass eine Besiedelung durch die verdrängten Arten ausgeschlossen werden müsste. Nach Beendigung der Bauphase werden die Knicks im Plangebiet wieder Habitatqualität für diese Arten besitzen, so dass keine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist. Ein signifikanter, nachhaltiger Rückgang des Fortpflanzungserfolgs kann ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Brutvogelarten wird sich durch diese Störungen absehbar nicht verschlechtern.

*Fledermäuse*

Die potentiell zu erwartenden Fledermausarten sind größtenteils als Kulturfolger an Menschen und menschenverursacht Störungen (Lärm, Licht) angepasst. Durch die bau- und betriebsbedingten Störungen, die ausschließlich tagsüber stattfinden, wird der Erhaltungszustand der dämmerungs- und nachtaktiven Arten nicht verschlechtert.

*Haselmäuse*

Haselmäuse sind nachtaktiv und störungstolerant hinsichtlich Lärm und menschlicher Nähe. Sogar in unmittelbarer Nähe zu vielbefahrenen Straße wurden schon Vorkommen nachgewiesen. Es ist nicht zu erwarten, dass es bei Erhalt des Knicks zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommt und sich der Erhaltungszustand dieser Art verschlechtern wird.

*Amphibien*

Eine Störung von Amphibien wird ausgeschlossen, da in den vorhandenen Knick nicht eingegriffen wird und die Tiere gegenüber Lärm und/oder Erschütterungen unempfindlich sind.

Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da in die vorhandenen Knicks und in das Laichgewässer des Grasfrosches nicht eingegriffen wird, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen, Haselmäusen und Amphibien von der Planung nicht betroffen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass durch die Durchführung der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Datenquellen: Säugetieratlas SH, Haselmauskartierungen Stiftung Naturschutz, Faunistische Daten LLUR

### **Pflanzen, Biotope**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Entlang der südlichen und der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein gut ausgeprägter Knick. Dieser Biotoptyp herrscht im ländlichen Raum vor und ist von besonderer Bedeutung. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist aufgrund der Naturferne und der fortwährenden Bodenbearbeitung von geringer Bedeutung. Die Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert. Entwicklungen und Änderungen der Wertigkeiten können jedoch im Zuge der Klimaveränderung erwartet werden.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Während der Bauphase der ortsfesten Einrichtung kann es durch das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen und damit zu Beeinträchtigungen des Pflanzenbestandes kommen. Dies betrifft auch Flächen, die nicht mit baulichen Anlagen überstellt werden, sondern dauerhaft als offene Vegetationsflächen erhalten bleiben.

Bei einer Umsetzung der ortsfesten baulichen Anlage kommt es zu umfangreichen Teil- und Vollversiegelungen, wodurch die natürlichen Funktionen dieser Flächen als Lebensraum für Pflanzen vollständig und dauerhaft verloren gehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind erheblich.  
Maßnahmen sind erforderlich.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung sind Eingriffe in den Boden nicht vermeidbar. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme von Boden mit nur allgemeiner Bedeutung und die Beschränkung der Versiegelungen auf ein Mindestmaß, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über geeignete Festsetzung sicherzustellen ist. Der Flächennutzungsplan kann hierzu aufgrund der Großmaßstäblichkeit nur grundlegende Vorgaben machen.

Die Sicherung der Minimierungsmaßnahmen und die Sicherung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über die konkretisierende Bauleitplanung und im Rahmen der konkreten Bauantragstellung. Es wird angestrebt, den Ausgleich für die verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden auf dem Eingriffsgrundstück zu erbringen. Hierfür kommen insbesondere großzügige Pflanzflächen mit multifunktionaler Wirkung in Betracht.

### Gesetzlicher Biotopschutz

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Die entlang der Süd- und Ostseite des Plangebietes auf der Flurstücksgrenze verlaufenden Knickabschnitte gehören nach dem Naturschutzrecht zu den gesetzlich besonders geschützten Biotopen. Knicks dürfen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG weder beseitigt, noch erheblich beeinträchtigt werden.



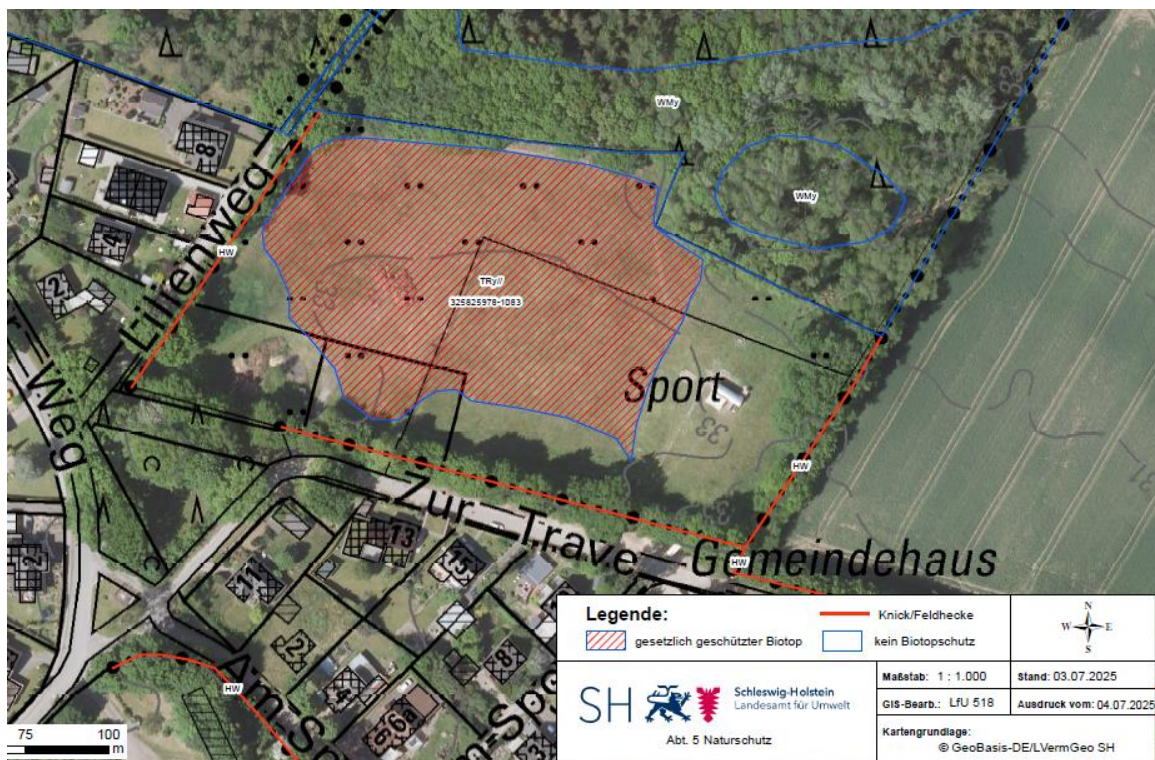
Abb. 33: rot Plangebiet mit Knick

Der Knick besitzt einen gut ausgeprägten Wall mit geschlossener Krautschicht. Der Gehölzbewuchs mit knicktypischen Gehölzen ist dicht und durchgängig. Die Gehölzarten entsprechen den typischen „Bunten Knicks“, vorrangig sind Hasel, Hohlender, Schneeball, Schlehe zu finden. Mehrere Überhänger sind vorhanden. Im südöstlichen Abschnitt befindet sich eine Feldzufahrt. Die Knicksituation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert. Der Knick würde auch weiterhin alle

10 bis 15 Jahre seine Biotopfunktionen im Zuge der ordnungsgemäßen Knickpflege befristet verlieren.

Der Knick ist naturschutzfachlich hochwertig und von besonderer Bedeutung.

Weite Teile des Plangebietes wurden aktuell von der Oberen Naturschutzbehörde als geschütztes Biotop kartiert. Es handelt sich um einen gesetzlich geschützten Trockenrasen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und § 1 Nr. 3d BiotopV SH:



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume · Hamburger Chaussee 25 · D - 24 220 Flintbek

| Biotopbogen Schleswig-Holstein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                     |            |                  |                 | SH  |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------|------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Biotoptyp: Sonstiger Sand-Magerrasen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Kreis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Kreis-Nr.                           |            | Gemeinde         |                 | Kartenblatt                                                                            | Lfd.-Nr.   |
| Segeberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 60                                  |            | Schackendorf     |                 | 325825978                                                                              | 1083       |
| Ort/Lage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Schackendorf                        |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Standorttyp (Geologie)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | mineralisch                         |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Naturraum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seengebiet der Oberen Trave         |            |                  | Naturraum-Nr.   | 70209                                                                                  |            |
| Hangneigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | eben (0 bis 4°)                     |            | biogeogr. Region | kont.           |                                                                                        |            |
| Typ derarterfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Arterfassung weitgehend vollständig |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| <p><b>Beschreibung/Begründung zum Schutzbegründung</b></p> <p>Sandiger Trockenrasen mit Übergängen zu Gmt, Trockenrasenarten aber prägend. Vegetationsdecke überwiegend geschlossen, nur wenige kleine Offensandbereiche. Ein Teilbereich kürzlich gemäht und zeitweise als Parkplatzfläche genutzt, die Vegetation dort ist von der Nutzung sichtlich beeinträchtigt. Viele der wertgebenden Arten sind dort aber trotzdem noch erkennbar. Von einer Lagerfläche. Im Westen breiten sich Störzelger aus. Trockenrasenvegetation auch hinter dem Sportplatzzaun, dort Verschlebung Richtung Gmt und deutlich mehr Jakobs-Kreuzkraut, aber trotzdem noch mehr als 25% Trockenrasenarten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| <p><b>Artenliste (Rote Liste Status)</b></p> <p>dominant: <i>Agrostis capillaris</i> (*); verbreitet: <i>Festuca rubra</i> (*), <i>Hieracium pilosella</i> (*), <i>Hypericum perforatum</i> (*), <i>Jasione montana</i> (3), <i>Plantago lanceolata</i> (*), <i>Rumex acetosella</i> (-); lokal verbreitet: <i>Achillea millefolium</i> (*), <i>Lolium perenne</i> (*); zerstreut: <i>Bellis perennis</i> (*), <i>Hypochaeris radicata</i> (*), <i>Leontodon autumnalis</i> (*), <i>Poa trivialis</i> (*), <i>Trifolium repens</i> (*), <i>Verbascum nigrum</i> (*); lokal zerstreut: <i>Senecio jacobaea</i> (-); Herden: <i>Anthoxanthum odoratum</i> (*), <i>Festuca ovina</i> (3), <i>Tanacetum vulgare</i> (*); selten: <i>Arrhenatherum elatius</i> (*), <i>Artemisia vulgaris</i> (*), <i>Dactylis glomerata</i> (*), <i>Hemifaria glabra</i> (V), <i>Horcus lanatus</i> (*), <i>Potentilla argentea</i> (V), <i>Rumex acetosa</i> (*), <i>Silene vulgaris</i> (-), <i>Vicia parviflora</i> (-); Einzelvorkommen: <i>Echium vulgare</i> (3), <i>Sedum acre</i> (*)</p> |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Vegetation/Pflanzengesellschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Gefährdung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Nutzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Literatur/Informationen/Sonstiges (z.B. Fauna)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                     |            |                  |                 |                                                                                        |            |
| Erfassungs-Datum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                     | 03.07.2025 |                  | Änderungs-Datum |                                                                                        | 04.07.2025 |
| Ausgabe-Datum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                     | 04.07.2025 |                  | Seite 1 von 1   |                                                                                        |            |

Der Trockenrasen ist naturschutzfachlich hochwertig und von besonderer Bedeutung.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:  
Eingriffe in die Knickstrukturen werden von der Planung nicht vorbereitet.  
Eingriffe in den Trockenrasen werden von der Planung nicht vorbereitet.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Zur Vermeidung von Knickschädigungen während der Bauphase wird im nachfolgenden Bebauungsplan die Errichtung eines Bauzauns festgesetzt. Um den Knick dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen, wird entspr. den Anforderungen aus dem „Knickerlass“ (Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH vom 20.01.2017) ein Knickschutzstreifen von 3 m festgesetzt, der von jeglicher Bebauung und Ablagerungen freizuhalten ist. Der Abstand der Baugrenzen zum Knickwallfuß wird mit 1 x max. Gebäudehöhe festgesetzt.

Zur Vermeidung von Schädigungen des Trockenrasens wird im nachfolgenden Bebauungsplan für die Bauphase die Errichtung eines Bauzauns und nach Baufertigstellung die Errichtung einer dauerhaften Einfriedigung als Abgrenzung gegenüber der Fläche für die Kinderbetreuungseinrichtung festgesetzt.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Datenquellen: „Knickerlass“ in analoger Anwendung, Biotopkartierung LLUR vom 04.07.2025

## **Landschaft**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an die Ortslage im Übergang des Siedlungsbereiches in die unverbaute Landschaft. Die Fläche wird extensiv genutzt und wirkt landschaftlich bestimmt. Sie weist keine besonderen, landschaftsuntypischen Merkmale auf und erscheint als ein Bestandteil der freien Landschaft.

Das Landschaftsbild ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung.

Das Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Da die Fläche durch Knicks eingegrünt ist, dürfte die von der Planung vorbereitete Veränderung in der Landschaft wenig Raumwirkung zeigen. Raumwirksame oder raumbedeutsame Veränderungen des Landschaftsbildes werden von der Planung nicht vorbereitet. Das Hinzutreten zusätzlicher baulicher Anlagen verändert aber das Bild vor Ort. Durch die bauliche Entwicklung wird der Ortsrand aufgeweitet und verschiebt sich in den Außenbereich, was jedoch durch den vorhandenen gut ausgeprägten, dichten Knick wenig wahrnehmbar sein.

Die Auswirkungen auf das Ortsbild sind erheblich.  
Maßnahmen sind erforderlich.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Bebauungsplans ist eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch ein neues ortsfestes Gebäude unvermeidbar. Zur Minimierung der Veränderungen werden im nachfolgenden Bebauungsplan geeignete Festsetzungen (z.B. Gebäudehöhen, überbaubare Flächen) getroffen. Zum Ausgleich für die Veränderung werden großzügige Gehölzpflanzungen im Plangebiet festgesetzt, die eine deutliche Abgrenzung und damit eine Einbindung in die Landschaft schafft. Dies festzulegen ist auf der Flächennutzungsplanebene aufgrund der Großmaßstäblichkeit nicht möglich.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## Schutzgebiete

### Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiete Nr. 14 „VO zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Bad Segeberg, Groß Rönau, Hamdorf, Negernbötel, Schackendorf, Högersdorf, Schwissel, Bebensee, Neversdorf, Wakendorf I, Dreggers, Traventhal und Klein Gladebrügge („Travetal“) vom 20.12.1966.

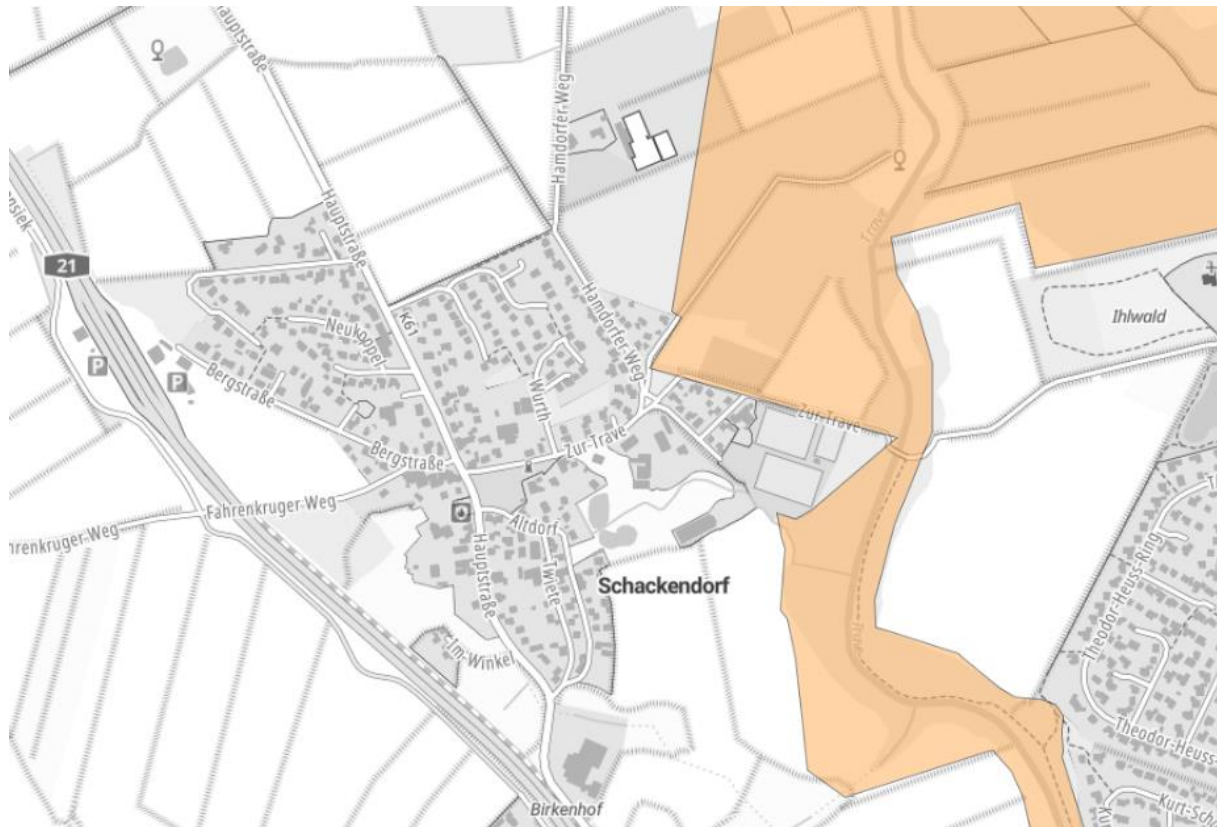


Abb. 34: Umweltportal SH, Naturschutz, Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete Nr. 14 „Travetal“

In der Verordnung ist kein Schutzzweck definiert, so dass die allgemeinen Anforderungen an den Landschaftsschutz gelten. So sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, die Natur schädigen oder eine Beeinträchtigung des Naturgenusses verursachen.

Am 07.05.2021 wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag gestellt auf Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz. Zwischenzeitlich konnte geklärt werden, dass auf eine Entlassung verzichtet und stattdessen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Eine förmliche Genehmigung liegt noch nicht vor. In ihrer Stellungnahme vom 06.08.2024, konkretisiert am 10.02.2025, stellt die Untere Naturschutzbehörde die Ausnahmegenehmigung in Aussicht.

Es gibt bereits im Zusammenhang mit der befristeten Baugenehmigung für den Bauwagen eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Die Gemeinde geht davon aus, dass für die unbefristete Aufstellung eines Bauwagen und die Errichtung einer ortsfesten Betreuungseinrichtung ähnliche Nebenbestimmungen erwartet werden können.

**Auszug aus der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die befristete Aufstellung eines Bauwagens für die Kinderbetreuung vom 22.07.2021:**

*„Die Lage der beantragten baulichen Anlagen ergibt sich aus den Bauantragsunterlagen sowie folgenden Abbildungen:*

Die Stellungnahme wird berücksichtigt:

Kenntnisnahme, die Stellungnahme ist nicht abwägungsrelevant. **Abbildung:** Abgrenzung LSG (= grüne Fläche). Der Vorhabenraum ist rot eingekreist.

*Für den Vorhabenraum gelten die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung. Demnach ist gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.*

*Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Vorhabenwirkungen sowie der räumlichen Lage des beantragten Vorhabens und unter Beachtung der Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung nicht mit Verunstaltungen des Landschaftsbildes, Schädigungen der Natur sowie Beeinträchtigungen des Naturgenusses im Sinne der Schutzgebietsverordnung zu rechnen.*

*Für durch die Eingriffshandlungen zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG erfolgen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung festgesetzt werden.*

*Zusammenfassend kann daher in dem vorliegenden besonderen Fall die Genehmigung gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden."*

### **Auszug aus der befristeten Baugenehmigung vom 15.11.2021:**

*„Auflagen aus dem Fachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege:*

#### **Artenschutz**

*1. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind betroffene Grünstrukturen vor und während der Durchführung des Vorhabens auf Besatz mit Vögeln zu kontrollieren. Ist ein entsprechender Besatz vorhanden, so sind zunächst die Arbeiten in dem Bereich zurück zu stellen und die zuständige Naturschutzbehörde zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.*

#### **Eingriffsregelung**

*1. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eingriff sind wie folgt zu vermeiden:*

*a. Die Raumnutzung auf dem betroffenen Flurstück ist nur in einer natur- und landschaftsverträglichen Art zulässig.*

*b. Als Farbe für die Außenwände der baulichen Anlagen sind nur natürliche Holzfarbtöne sowie gedeckte Farbtöne in grau, grün und braun zulässig. Abweichungen sind nur auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.*

*c. Sämtliche baulichen Anlagen incl. Stromversorgungsleitung sind nach Beendigung der Nutzung vollständig zurückzubauen und die Fläche als Grünland wiederherzustellen.*

*2. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eingriff sind wie folgt auszugleichen:*

*a. Im Umfeld des Bauwagens sind mindestens zwei Bäume und drei Großsträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.*

- Die Bepflanzung hat mit standortheimischen 'Laubgehölzarten zu erfolgen. Obstbäume sind zulässig.*

- Die Mindestpflanzqualität bei der Baumpflanzung beträgt: Hochstamm, verpflanzt mit einem Stammumfang von 8 -10 cm.*

- Die Mindestpflanzqualität bei der Großstrauchpflanzung beträgt: Solitär-stauch, 3 x verpflanzt, 125-150 cm*

- Der maximale Abstand zwischen Bepflanzung und Bauwagen beträgt 10 m.*

- Der Mindestabstand zwischen Bepflanzung und Knick beträgt 10 m. • Der Mindestpflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 3 m.*

- Die Gehölzpflanzungen sind im erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen gegen Wildschäden zu schützen.*

- Für die Pflanzarbeiten sind die DIN 18916 und 18919 zu beachten.*

- Für die Pflanzarbeiten ist gem. § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG nur die Ausbringung von Pflanzen innerhalb ihrer Vorkommensgebiete (= sog. gebietseigene Arten) zulässig.*

- Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode abzuschließen.*

- *Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde fristgerecht anzuzeigen 17 Abs. 7 BNatSchG).*"

Auszug aus der befristeten naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.07.2021:

*„aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen hiermit die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 14 „Travetal“ für das Aufstellen eines Bauwagens als einfache Naturunterkunft für eine Naturgruppe in Schackendorf, Flur 4, Flurstück 44/4, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:*

1. *Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit der Baugenehmigung für die Errichtung eines Bauwagens als einfache Naturunterkunft für eine Naturgruppe in Schackendorf in der Straße „Zur Trave“ (Aktenzeichen Bauaufsicht: 1021/21).*
2. *Gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor. „*

Die in den Genehmigungen enthaltenen Nebenbestimmungen können in der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt werden. Festsetzungen werden im nachfolgenden Bebauungsplan getroffen und münden in den Nebenbestimmungen späterer Baugenehmigungen.

Maßnahmen sind auf Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich.

Datenquellen: Landschaftsrahmenplan 2020, GMSC, Umweltportal SH, LandschaftsschutzgebietsVO vom 20.12.1966

### **Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete**

Als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsverbundes NATURA 2000 beginnt in einer Entfernung von ca. 200 m in östlicher Richtung das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“



Abb. 35: grün FFH-Gebiet 2127-391 „Travetal“, Umweltportal SH, Naturschutz, Natura 2000, FFH 2127-391 „Travetal“

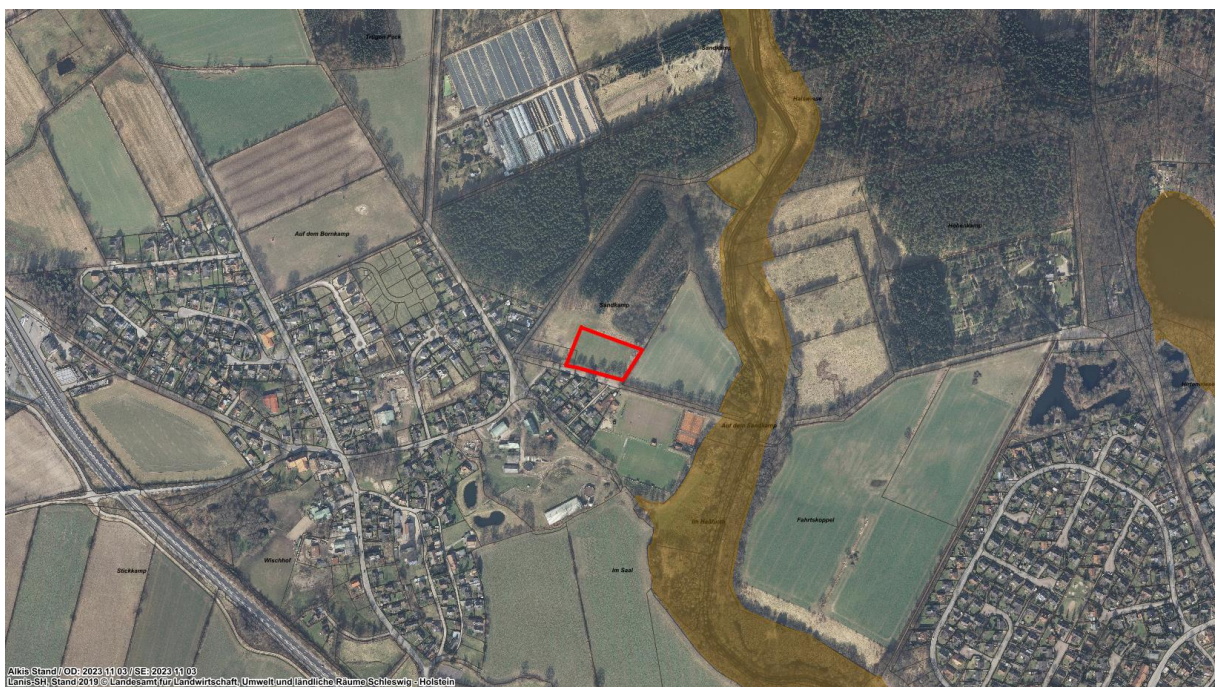


Abb. 36: rot Plangebiet, braun FFH-Gebiet 2127-391 „Travetal“, GMSC

Die Gebietsbeschreibung führt zum Travetal folgendes aus:

Das übergreifende Schutzziel für das Travetal ist die Erhaltung des ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume. Insbesondere soll die Funktion als Wanderkorridor zwischen dem Östlichen Hügelland und der Ostsee

sowie die Bedeutung für Neunaugen, Fische und die Gemeine Flussmuschel erhalten werden.

Für die prioritären Salzwiesen, Schlucht- und Auwälder sowie die kalkreichen Niedermoore und die Gemeine Flussmuschel soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung erkennbar. Eine Betroffenheit lässt sich nicht begründen. Es sind weder in der Bauphase noch nach Umsetzung der Planung hiervon verursachte Umstände oder Entwicklungen absehbar, die einen negativen Einfluss auf die Ziele der Schutzgebietsausweisung bzw. deren Arten und Biotoptypen haben könnten. Nach Lage der Dinge besteht keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgebiet (BVerwG 13.08.2010 – 4 BN 6.10). Eine weitergehende Verträglichkeitsvorprüfung oder –prüfung wird nicht erforderlich.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Datenquellen: Umweltportal SH, Datenblätter Natura 2000

### **Biologische Vielfalt**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Biologische Vielfalt - auch Biodiversität genannt - umfasst die Bandbreite an Ökosystemen und Lebensräumen, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten. Diese Vielfalt ist in der Betrachtung nicht auf einen einzelnen Vorhabenstandort zu beziehen, sondern umfasst immer auch dessen Umgebung.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt und wird im Süden und Osten von Knick eingefasst. Das Knicknetz in der Umgebung ist dicht. Im Norden und Nordwesten reichen Waldflächen bis fast an das Plangebiet heran. Westlich und südlich beginnt unmittelbar die Bebauung der Ortslage. Östlich grenzt eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche an. Weiter in Richtung Osten beginnt das Travetal mit seinen gehölzbestandenen Hängen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von weiterer landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie einer ordnungsgemäßen Pflege und dem dauerhaften Erhalt der Knicks auszugehen. Die Situation für die biologische Vielfalt bliebe unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die Umsetzung Planung bedingt die Vollversiegelung einzelner Flächenanteile, womit Lebensraum für Tiere und Pflanzen verlorengeht. Auf diesen Flächen entfällt

jegliche biologische Vielfalt. Aufgrund der geringen Flächengrößen und der Relation zu den benachbarten Lebensräumen, insbes. dem dichten Knicknetz wird diese Veränderung als unerheblich für die biologische Vielfalt betrachtet.

Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht erheblich.  
Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Mensch und seine Gesundheit**

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen einschließlich der Immissionslage zu betrachten.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen besitzt das Plangebiet nicht. Es liegt am Ortsrand teils angrenzend an die vorhandene Bebauung. Als Wohnumfeld für die benachbarte Wohnbebauung ist es aufgrund der aktuellen Nutzung ohne Bedeutung.

Es gibt keine Wander-, Rad- oder Reitwege. Für die Naherholung sind die Flächen ohne Bedeutung. Einrichtungen für Fremdenverkehr und Erholung gibt es nicht.

An die am Ortsrand gelegene Fläche grenzt östlich eine landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Ca. 200 m südlich gibt es innerorts einen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb. Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubbelästigungen sind nicht gänzlich auszuschließen. Da diese Beeinträchtigungen nicht ganzjährig stattfinden, sondern nur in begrenzten Zeiträumen, sind keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe diese Situation unverändert. Eine Veränderung wäre erst dann gegeben, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und/oder die Tierhaltung im Ort aufgegeben würde.

Die Baufläche ist von allgemeiner Bedeutung.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Während der Bauphase kann es zu Lärm- und Staubbelästigungen sowie Erschütterungen auf den benachbarten Flächen kommen. Da diese Beeinträchtigungen nur für einen begrenzten Zeitraum auftreten, können sie vernachlässigt werden.

Durch eine Bebauung verändert sich die Umgebungssituation für die Bewohner\*innen der angrenzenden Wohngebiete. Der „Blick in die Landschaft“ entfällt und durch den Fahrzeugverkehr („Elterntaxi“) entstehen dauerhaft zusätzliche Lärmbelästigungen. Diese Veränderungen werden vor dem Hintergrund der geringen Flächengrößen als verträglich und zumutbar betrachtet.



Grundsätzlich gilt:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Datenquellen: Archäologieatlas SH, Auskunft und Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 01.12.2021

### **Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Besondere Emissionen, Abwässer oder Abfälle entstehen bei Umsetzung der Planung nicht. Dies bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Bau- und betriebsbedingt fallen in maximal haushaltsüblichen Mengen Abwässer und Abfälle an. Hierbei gibt es in qualitativer Hinsicht keine Besonderheiten. Die Abfälle werden vorschriftsmäßig über den WZV entsorgt. Die Schmutzwässer werden abgeführt. Das Oberflächenwasser wird versickert oder über Regenrückhaltebecken der Trave Au zugeführt. Weitere Emissionen sind ebenfalls nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten.

Durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs sind zusätzliche Schadstoffbelastungen zu erwarten. Insgesamt ist der zu erwartende Umfang an Fahrzeugbewegungen aber so gering, dass die Zusatzbelastung als unerheblich eingestuft wird.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien findet nicht statt.

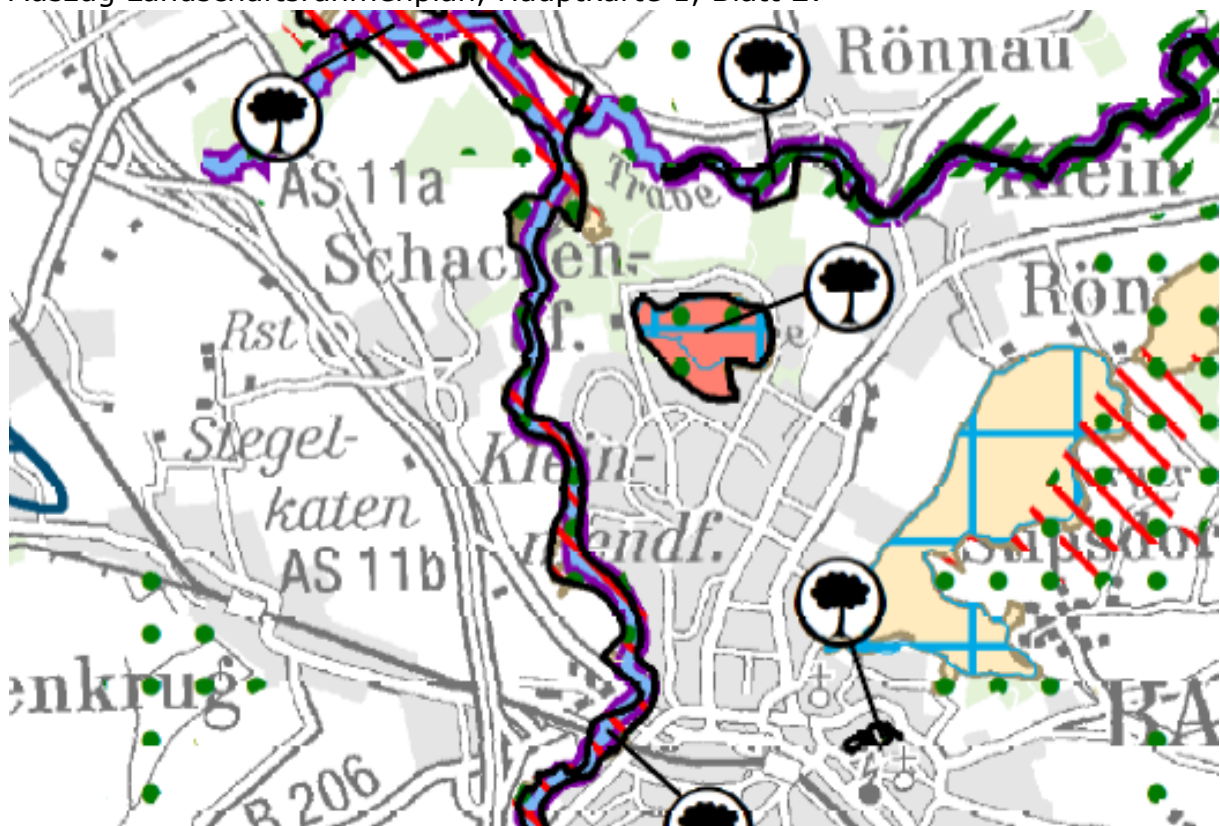
Eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften. Eine Ausweitung der Nutzung erneuerbare Energien über den gesetzlichen Standard hinaus soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Der am 28.1.2020 beschlossene Landschaftsrahmenplan enthält für das Gemeindegebiet folgende Darstellungen:

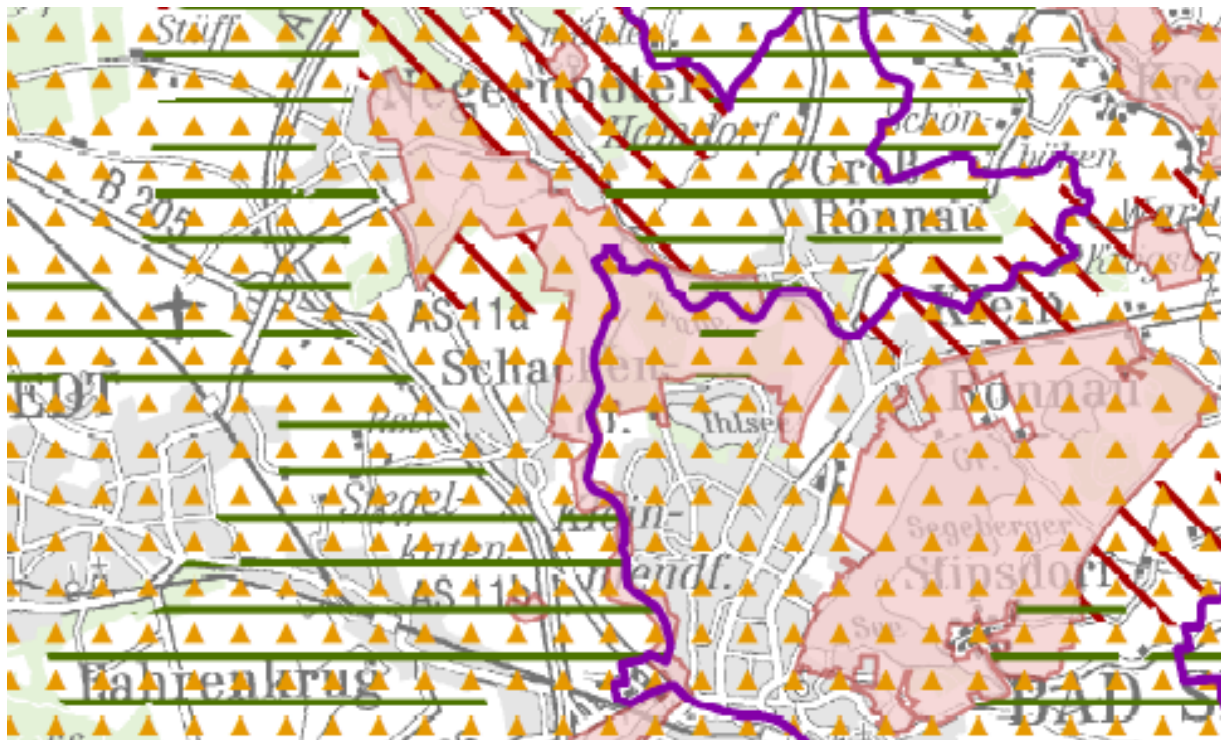
Auszug Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte 1, Blatt 2:



Gebiet, das die Voraussetzungen für eine  
Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m.  
§ 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt

Kap. 4.2.5

Abb. 38: Auszug Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte 1, Blatt 2:



Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG  
i.V.m. § 16 LNatSchG

Kap. 2.1.7

### Gebiet mit Erholungsfunktion

Kap. 4.1.6



Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Abb. 39: Auszug Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte 2, Blatt 2:

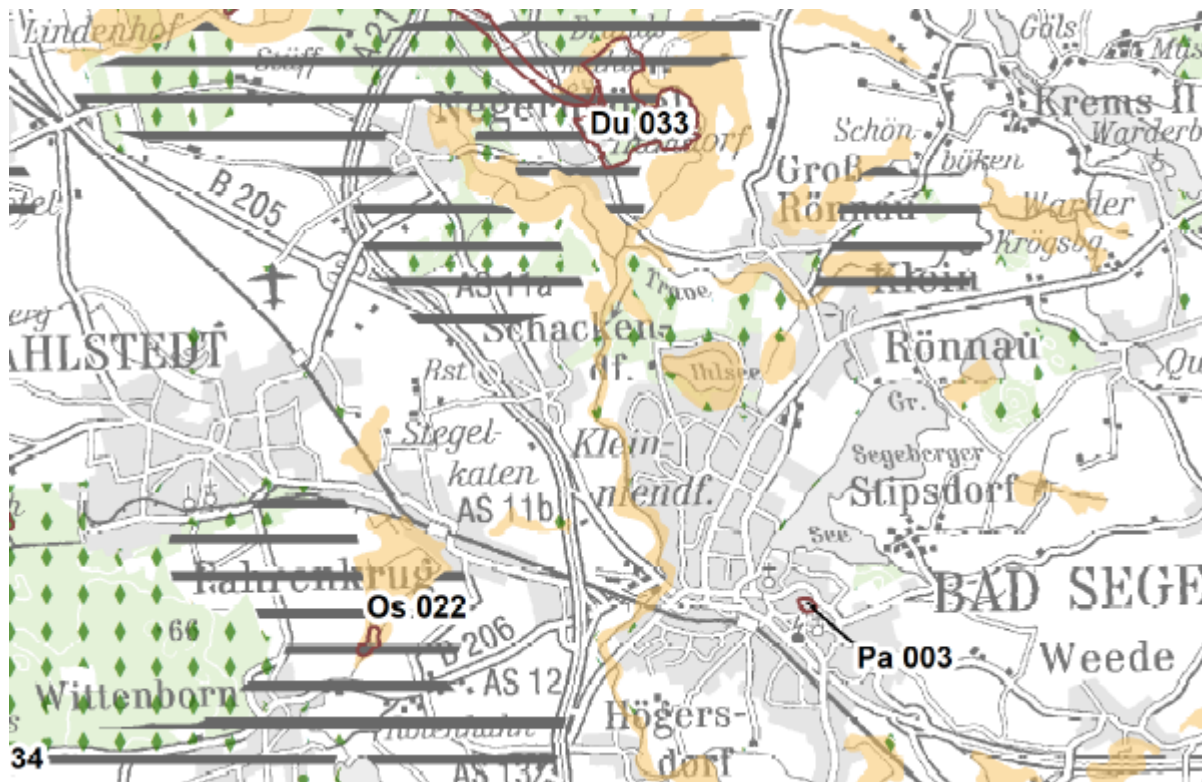


Abb. 40: Auszug Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte 3, Blatt 2:

Der gemeindliche Landschaftsplan stellt keine über den Bestand hinausgehende Entwicklungsziele dar.

Weitere Fachpläne liegen nicht vor.

Die planerische Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Die Durchführung der Planung bzw. die Umsetzung der Vorhaben hat aufgrund der relativ geringen Plangebietsgröße keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaftsplanung oder einzelner Inhalte.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## Störfall

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden. Sie sind im Plangebiet auch nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## Wechselwirkungen und Wirkgefüge

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Eingriffe in ein Schutzgut können Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut

bewirken. So haben z.B. Bodenversiegelungen Einfluss auf die Versickerung von Oberflächenwasser, die Grundwasserneubildungsrate, den Lebensraum für Pflanzen, den Lebensraum und das Nahrungsangebot für Tiere. Die Wirkbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern wurden weitgehend bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Da die Umweltauswirkungen bei allen Schutzgütern als unerheblich oder erheblich mit möglicher Minimierung und/oder Kompensation beurteilt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, im Plangebiet nicht auftreten.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Kumulierende Wirkungen**

Für die Entwicklung des Baugebietes wurden die Umweltauswirkungen für einzelne Schutzgüter als erheblich betrachtet. Unter der Voraussetzung der Kompensation der Beeinträchtigungen durch geeignete Festsetzungen in der konkretisierenden Bauleitplanung können diese dann als unerheblich betrachtet werden. Es sind keine weiteren Vorhaben oder Planungen bekannt. Kumulierende Wirkungen, die zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen können, sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **5.5 Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung**

| <b>Schutzgüter</b> | <b>Nichtdurchführung der Planung</b> | <b>Durchführung der Planung</b>                                          | <b>Kompensationsmaßnahmen erforderlich</b> |
|--------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Boden, Fläche      | unverändert                          | Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelungen                  | ja                                         |
| Gewässer           | unverändert                          | unverändert                                                              | nein                                       |
| Wasserhaushalt     | unverändert                          | unverändert                                                              | nein                                       |
| Luft               | unverändert                          | unverändert                                                              | nein                                       |
| Klima              | unverändert                          | unverändert                                                              | nein                                       |
| Tiere, Artenschutz | unverändert                          | unverändert                                                              | nein                                       |
| Pflanzen, Biotope  | unverändert                          | vollständiger Verlust der Habitatfunktionen auf neu versiegelten Flächen | ja                                         |

|                                                |             |                               |      |
|------------------------------------------------|-------------|-------------------------------|------|
| Gesetzlich ge-<br>schützte Biotope<br>(Knicks) | unverändert | unverändert                   | nein |
| Landschaft                                     | unverändert | Veränderung des<br>Ortsbildes | nein |
| Landschafts-<br>schutzgebiet „Tra-<br>veta“    | unverändert | unverändert                   | nein |
| NATURA 2000                                    | unverändert | unverändert                   | nein |
| Biol. Vielfalt                                 | unverändert | unverändert                   | nein |
| Mensch und seine<br>Gesundheit                 | unverändert | unverändert                   | nein |
| Kultur- und sons-<br>tige Sachgüter            | unverändert | unverändert                   | nein |

Bei einer Umsetzung der Planung ist unter Berücksichtigung der in der Begründung aufgezeigten Minimierungsmaßnahmen ist darüberhinausgehend von erheblichen Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter auszugehen:

Boden, Fläche  
Pflanzen, Biotope

Die erheblichen Beeinträchtigungen erfordern Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur grundsätzlich richtungsweisend dargelegt werden können. Erst auf der Ebene eines Bebauungsplanes können diese Maßnahmen konkret ermittelt und über Festsetzungen gesichert werden. Im Rahmen der Abschichtung können in der Flächennutzungsplanänderung nur die grundlegenden Ziele und die angestrebte Umsetzung aufgezeigt werden. Es ist beabsichtigt, die Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet zu erbringen.

Bei einer Umsetzung sämtlicher Maßnahmen und dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan können die ggf. verbleibenden Beeinträchtigungen dann als unterhalb der Erheblichkeitsschwelle beurteilt werden.

## 6.6 Nullvariante

Ohne eine Bauleitplanung und die nachfolgende Umsetzung der Planung bliebe der Zustand sämtlicher Schutzgüter unverändert. Die umweltrelevanten Belange wären nicht betroffen und unterlägen der unbeeinflussten Entwicklung. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser entfielen und müssten nicht durch schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Für die Gemeinde würde das bedeuten, dass weiterhin der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen nicht gedeckt und der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kinderbetreuungsplatz nicht erfüllt werden kann.

Um dies zu verhindern, wird eine Fläche nördlich Zur Trave planungsrechtlich für die Einrichtung einer mobilen Betreuungseinrichtung (Bauwagen) mit der Option auf eine ortsfeste Einrichtung (Kindergarten/-tagesstätte) grundlegend vorbereitet und gesichert. Mit der Nullvariante kann das Ziel der Bauleitplanung nicht erreicht werden.

## **6.7 Alternativenprüfung**

Bei einer Alternativenprüfung sind die Alternativstandorte im Gemeindegebiet und die Alternativen am Standort zu betrachten.

Alternativstandorte wurden im Zuge der Standortfindung geprüft. Ausführungen hierzu finden sich unter Pkt. 5 auf den Seiten 7 bis 22.

Alternativen am Standort, also die Ausnutzung und Gestaltung der Flächen, können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan kann nur richtungsweisend festlegen, dass die Versiegelungen minimiert und der Standort der baulichen Anlagen möglichst in Straßennähe gewählt werden soll.

Als Ergebnis der Alternativenprüfung kann festgestellt werden, dass es im Gemeindegebiet keine verfügbaren Flächen gibt, deren Inanspruchnahme die Schutzgüter der Umweltprüfung weniger beeinträchtigen. Alternativen am Standort können erst in der konkreten Bauantragstellung oder auf der Ebene eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geprüft werden.

## **6.8 Überwachung**

Da Flächennutzungspläne allgemein keine Rechtswirkung nach außen entfalten, können sie von der Gemeinde nicht als ein Belang herangezogen werden, dessen Beeinträchtigung ein Eingreifen als örtliche Ordnungsbehörde begründet.

Die Einhaltung der Festsetzung aus der verbindlichen Bauleitplanung obliegt der Genehmigungsbehörde und nachrangig der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde. Zuständige Fachbehörden überwachen die Einhaltung fachgesetzlicher Vorgaben (z.B. Untere Naturschutzbehörde – Knickschutz).

## **6.9 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten**

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

## **6.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert werden, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet. Hierzu wird im Gemeindegebiet eine Fläche für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Flächennutzungsplan dargestellt. Konkret geht es um die dauerhafte Aufstellung eines Bauwagens für eine Naturgruppe des Kindergartens sowie die spätere Errichtung einer zusätzlichen ortsfesten Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten/-tagesstätte).

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die für die Kinderbetreuung vorgesehenen Fläche befindet sich am Ortsrand von Schackendorf und wird heute landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante Bebauung ist von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/ Fläche und Pflanzen/Biotop auszugehen. Für die Beeinträchtigungen werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, welche die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle absenken. Diese können erst in konkretisierenden Bauleitplanung ermittelt werden. Die Flächennutzungsplanänderung ist diesbezüglich nur richtungsweisend.

Die aus der Eingriffsregelung resultierenden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt und damit dauerhaft gesichert.

## **7 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine die Anbindung an die Straße Zur Trave. Eine Feldzufahrt ist bereits vorhanden. Weitere Zufahrten sind nicht geplant.

## **8 Ver- und Entsorgung**

### **8.1 Trinkwasser, Strom, Gas**

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Versorgungseinrichtungen in der Straße Zur Trave angeschlossen.

### **8.2 Abwasser**

Die Schmutzwasserentsorgung für die Naturgruppe erfolgt bis zur Errichtung eines Kindergartens über eine mobile Sanitäreinrichtung. Sobald ein Kindergarten errichtet

wurde, erfolgt die Abwasserentsorgung beider Einrichtungen über das vorhandene Leitungsnetz zur Kläranlage Segeberg.

Die Entsorgung des Oberflächenwassers erfolgt über die Versickerung im Plangebiet. Eine Festsetzung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Sollte eine Versickerung tatsächlich nicht möglich sein, erfolgt die Ableitung über das bestehende Kanalnetz.

### **8.3 Abfall**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

### **8.4 Löschwasser**

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen.

Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge wird das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Die Löschwasserversorgung im Plangebiet muss mit 48 m<sup>3</sup>/h gemäß der vorgenannten Rechtsgrundlage sichergestellt werden. Dabei können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m mit eingerechnet werden.

Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung). Die erste Entnahmestelle mit mindestens 24 m<sup>3</sup>/h darf eine maximale Entfernung von 75 m zu den geplanten Grundstücken nicht überschreiten. Unter Beachtung dieser Vorgaben werden im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem örtlichen Wehrführer und der Brandschutzdienststelle der Standort für einen ggf. erforderlich werdenden zusätzlichen Löschwasserhydranten festgelegt. Die Speisung der Hydranten erfolgt über die Trinkwasserleitung zum Plangebiet.

---

Zweckverband Mittelzentrum  
Der Verbandsvorsteher

---

Bad Segeberg, den

---

Verbandsvorsteher